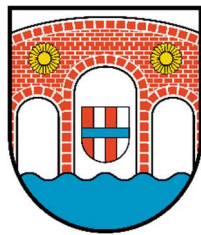


Umweltbericht zur
4. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Podelzig
im Bereich „Windpark Podelzig“
mit natura-2000-Vorprüfung



Planungsträger: Gemeinde Podelzig
c/o Amt Lebus
Breite Str. 1
15326 Lebus

Planverfasser: Planungsbüro Petrick GmbH & Co. KG
Hebbelstraße 38
14469 Potsdam

Entwurf, November 2025

Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung.....	4
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planänderung	4
1.2	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen	5
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	8
2.1	Bestandaufnahme und Prognose	8
2.1.1	Boden.....	9
2.1.2	Wasser	12
2.1.3	Fläche.....	13
2.1.4	Klima/Luft	14
2.1.5	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	15
2.1.6	Mensch und Gesundheit.....	25
2.1.7	Landschaft.....	28
2.1.8	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	31
2.2	Vermeidung und möglicher Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.....	33
2.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	36
2.4	Risiko für Unfälle, Katastrophen, Havarie.....	36
3	natura-2000-Verträglichkeit.....	36
4	Eingriffsregelung	46
5	Gesetze und Quellen	46

Anlagen:

Anlage 1: Standarddatenbogen des SPA Mittlere Oderniederung (7020)

Anlage 2: Übersicht über die Vogelarten im SPA Dolina Śródkowej Odry (PLB080004) gemäß Natura 2000 Standarddatenbogen

Anlage 3: Übersicht über die Vogelarten im SPA und FFH-Gebiet Ujście Warty (PLC080001) gemäß Natura 2000 Standarddatenbogen

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1:	Änderungsbereiche und geplante Sondergebiete der 4. Änderung.....	4
Abb. 2:	Standorttypen im Bereich der 4. Änderung (dunkelblau umrandet).....	10
Abb. 3:	Bodentypen im Bereich der 4. Änderung (dunkelblau umrandet).	10
Abb. 4:	Biotope im Umkreis von 300 m um den Änderungsbereich (schwarze Strichlinie).....	16
Abb. 5:	In Betrieb befindliche WEA im Windpark Podelzig -Lebus und südlich von Mallnow.	25
Abb. 6:	Bedeutung des Landschaftsbildes nach LaPro 2022 im Einflussbereich Planänderung (schwarze Strichlinie).....	29
Abb. 7:	Lage der Schutzgebiete im Umkreis von 5 km (rosa) um den Änderungsbereich der 4. FNP-Änderung (blaue Linie).....	37

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Flächenbilanz der 4. Änderung des FNP der Gemeinde Podelzig	5
Tabelle 2: Biotop- und Nutzungstypen im und um das Plangebiet.	15
Tabelle 3: Relevanzprüfung.....	18
Tabelle 4: Schutzgebiete innerhalb des 5-km-Radius um den Bereich der 4. FNP-Änderung.	37

1 EINLEITUNG

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planänderung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Podelzig hat in ihrer Sitzung am 26.09.2024 die Einleitung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Podelzig beschlossen (Beschluss Nr. 37-09/2024) anlässlich der Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Windpark Podelzig – Lebus, hier Gemeinde Podelzig“ der Gemeinde Podelzig.

Der Flächennutzungsplan (FNP) wird gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren geändert, da der wirksame FNP (01.12.2005) bisher einen Teilbereich als „Sondergebiet Windenergienutzung“ und einen Teilbereich als „Fläche für Landwirtschaft“ darstellt.

Eine Übersicht zu den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP) 2005, den Änderungsbereichen (gestrichelt Linien) und geplanten Arten von Sondergebieten (SO in orangener Schrift), die zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land dargestellt werden, zeigt nachstehende Abbildung 1. Der FNP 2005 wurde nach den Vorschriften des BauGB 2002 ohne Umweltprüfung zu Ende geführt. Das Sondergebiet „Windenergienutzung“ stellt die Sondergebiete nach dem rechtskräftigen vBP Windpark Podelzig-Lebus (2001/2002) dar, womit die Kulisse vom damaligen Eignungsgebiet Nr. 20 nach dem Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ 2004 ausgeschöpft war.

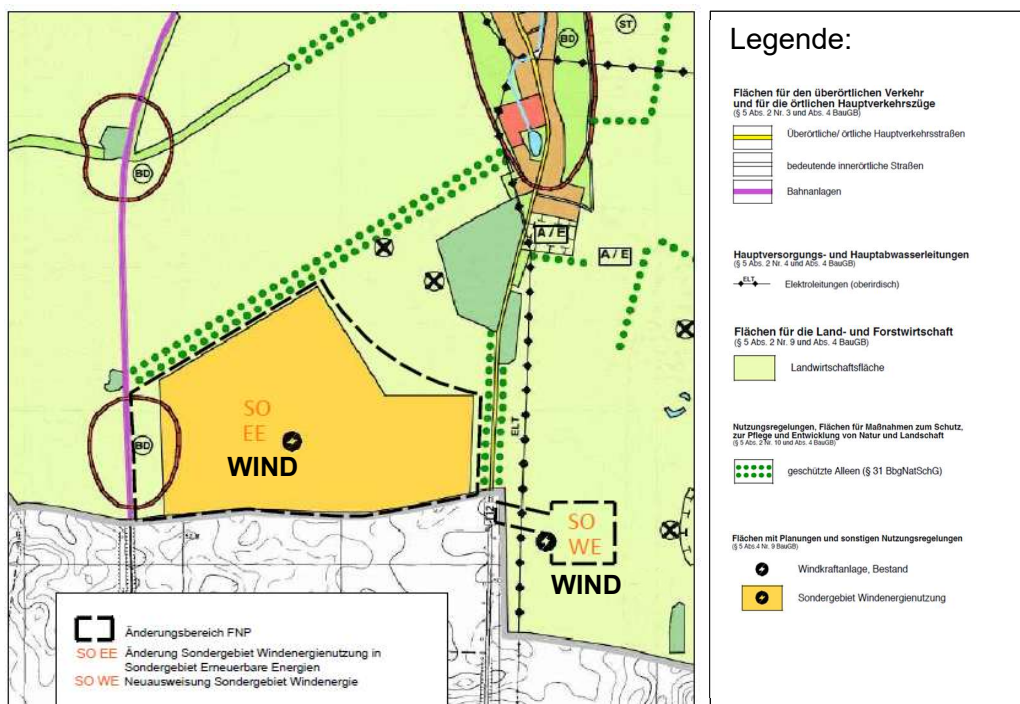


Abb. 1: Änderungsbereiche und geplante Sondergebiete der 4. Änderung.

Geplante Sondergebiete (orangene Schrift) werden zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land („WIND“) gemäß §249c BauGB ausgewiesen. Kartenbasis: genehmigter FNP der Gemeinde Podelzig 2005.

Mit der 4. Änderung des FNP soll folgendes Ziel erreicht werden:

- Im westlichen Bereich Änderung und geringfügige Erweiterung der bisherigen Darstellung Sondergebiet (SO) Windenergienutzung gemäß §§ 1 (2) Nr. 12 und 11 (2) BauNVO i.V.m. § 5 (2) Nr. 1 BauGB zur Zweckbestimmung Erneuerbare Energien (EE) und zugleich Darstellung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land gemäß § 249c BauGB,
- Im östlichen Bereich Änderung der Darstellung Fläche für die Landwirtschaft in ein Sondergebiet (SO) gemäß §§ 1 (2) Nr. 12 und 11 (2) BauNVO i.V.m. § 5 (2) Nr. 1 BauGB mit der Zweckbestimmung Windenergie (WE) und zugleich Darstellung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land gemäß § 249c BauGB,

Dadurch werden die Flächen im westlichen Teilbereich neben der vorrangigen Nutzung für Windenergieanlagen auch der Nutzung für Photovoltaikanlagen zugänglich gemacht, um somit eine flexiblere Entwicklungsmöglichkeit oder auch Mehrfachflächennutzung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Anlagengenehmigungsverfahren vorzubereiten. Im östlichen Teilbereich bildet das Sondergebiet Windenergie die bestehende Windenergieanlage (WEA) ab und stellt für das Repowering ein SO in der 4. Planänderung dar.

Zum Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben ist auf Maßstabsebene des Flächennutzungsplans keine konkrete Angabe möglich. Die im Parallelverfahren befindliche 1. Bebauungsplanänderung plant 5 WEA-Standorte, aktuell sind im Änderungsbereich 9 WEA in Betrieb.

Die Flächenbilanz der 4. Änderung des FNP ist wie folgt:

Tabelle 1: Flächenbilanz der 4. Änderung des FNP der Gemeinde Podelzig

Flächendarstellung	FNP 2005 [ha]	4. Änderung [ha]
Änderungsbereiche	67	67
Sondergebiet Windenergienutzung	50,5	-
Fläche für Landwirtschaft	16,5	-
Sondergebiet Erneuerbare Energien, zugleich Beschleunigungsgebiet Windenergie	-	59,3
Sondergebiet Windenergienutzung, zugleich Beschleunigungsgebiet Windenergie	-	7,7
Beschleunigungsgebiete Windenergie (Summe)	-	67

1.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

Abgeprüft wurden für diese 4. Änderung des Flächennutzungsplans als vorbereitenden Bauleitplan folgende Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) / Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung,

Ordnung und Sicherung des Raums. Die Festlegungskarte des LEP HR beinhaltet für den Änderungsbereich keine flächenbezogenen Festsetzungen (i. S. v. beachtungspflichtigen Zielen).

➤ Baugesetzbuch (BauGB) / Flächennutzungsplan-Landschaftsplan

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b: Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes BauGB) sind insbesondere zu berücksichtigen.

§ 1a Abs. 2: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung ... zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Sind auf Grund der ... Änderung ... von Bauleitplänen ... Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erörtern und zu bilanzieren (vgl. dazu § 18 BNatSchG).

Der Flächennutzungsplan 2005 mit integriertem Landschaftsplan beinhaltet als Umweltziel die Windenergienutzung für den westlichen Änderungsbereich. Als Übernahme aus dem Landschaftsplan sind im Flächennutzungsplan Flächen gekennzeichnet, die zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie als Ersatz und Ausgleich für geplante Bauflächen fungieren sollen (Erläuterungsbericht zum FNP 2005). Im räumlichen Kontext zu den Bereichen der 4. Änderung des FNP sind dies nachrichtlich dargestellte, geschützte Alleeen entlang des Windmühlenwegs und der B112. Aktuell ist der Windmühlenweg nicht von Alleebäumen gesäumt, sondern von teils lückigen Hecken, Windschutzstreifen und Baumreihen (vgl. Kap. 4.3 – Biotope).

➤ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 Abs 1: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

§ 1 Abs 3: ... dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu,

§ 1 Abs 5: Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen ... hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.

Das im Jahr 2001 aufgestellte Landschaftsprogramm (LaPro) und seine fortgeschriebenen Teilpläne „Biotopverbund Brandenburg“, „Landschaftsbild“ und „Boden“ stellt die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen der Landschaftsplanung dar. Da der Landkreis Märkisch-

Oderland bisher keinen Landschaftsrahmenplan aufgestellt hat, können für diesen keine entsprechenden Angaben herangezogen und berücksichtigt werden.

Als Fachplan der Landschaftsplanung für das Plangebiet der 4. Flächennutzungsplanänderung formuliert das LaPro Umweltschutzziele, wobei der Planungsmaßstab 1:300.000 der Planwerke teils nur eine grobe Orientierung ermöglicht.

Nach der Karte 2 „Entwicklungsziele“ vom Landschaftsprogramm (LaPro, MLUR 2001) liegt der Änderungsbereich der 4. FNP-Änderung in einer Fläche mit geringer bis mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild und der Zielrichtung „Pflegen“. Raumkonkrete Ziele für Landschaftsbildräume sind nicht verortet.

Nach dem Entwurf zum Biotopverbund verortet Karte 3 Schutzgutbezogene Ziele für den Änderungsbereich sowie große Teilbereiche der Gemeinde Lebus eine Verbindungsfläche „Räume enger Kohärenz der FFH-Gebiete“ zwischen Geschützten Teilen von Natur und Landschaft (sog. Kernflächen: FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet in Vogelschutzgebiet). Verbindungsflächen sollen ökologische Wechselbeziehungen der Populationen in den Kernfächern gewährleisten.

➤ Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Allgemeines Umweltschutzziel des Bundes-Bodenschutzgesetzes ist es, die Bodenfunktion zu sichern bzw. wieder herzustellen, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten zu sanieren und Vorsorge gegen nachhaltige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

➤ Wassergesetz (WHG) - Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)

Bewirtschaftungsziele: Das Plangebiet liegt im Grundwasserkörper Oderbruch nach Wasser-rahmenrichtlinie. Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, das

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;

2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;

3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG für oberirdische Gewässer liegen nicht vor.

➤ Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)

Allgemeines Umweltschutzziel des Denkmalschutzes ist es, Denkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandaufnahme und Prognose

Für die Umweltprüfung sind im Rahmen der Bauleitplanung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und zum Entwurf in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 (4) Satz 1 BauGB). Im Vorentwurf wurden der Umfang und Detaillierungsgrad der vorgesehenen Umweltprüfung dargestellt sowie bereits vorliegende Daten der geplanten Umweltprüfung für die beachtlichen Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Für die abiotischen Schutzgüter Boden/Fläche und Wasser sowie Sachgüter werden Aussagen zum Änderungsbereich auf Basis vorhandener Daten (z.B. digitale Karten des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Naturschutzfachdaten Brandenburg, Denkmallisten, Planwerke) getroffen.

Auf Ebene der 4. FNP-Änderung erfolgt eine überschlägige Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung und der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß §§ 1 (6) Nr. 7 und 1a und 2a BauGB.

Für das durch die 4. Änderung dargestellte SO Wind sind Auswirkungen durch das Repowering des Windparks für die Schutzgüter zu prüfen, für das SO Erneuerbare Energien - zusätzlich zu den Auswirkungen durch Repowering des Windparks - die einer nachgelagerten Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaik (PV).

Der Untersuchungsraum für die Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser ist auf den Änderungsbereich beschränkt, für die restlichen Schutzgüter wird aufgrund der weitreichenden Fernwirkung von WEA der Untersuchungsradius schutzgutspezifisch erweitert.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im Bereich der 4.Änderung – nachstehend auch Plangebiet genannt - durch eine Windenergienutzung und/als Solarpark sind potenziell:

- In der Bauphase erzeugter Lärm und Staub beeinträchtigen kurzzeitig die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen
- Repowering: Austausch von Bestands-WEA gegen größere, leistungsfähigere WEA entsprechend dem aktuellen Stand der Technik
 - Verringerung der Anzahl der WEA im Bestands-Windpark bei gleichzeitiger Steigerung der Gesamt-Stromproduktion führt zu positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Klima, sowie zur Beruhigung des Landschaftsbildes
 - Höhenzuwachs der WEA verbunden mit einer weiterreichenden Fernwirkung führt je nach „Erlebniswirksamkeit“ ihres Wirkradius zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Betriebsbedingte Emissionen (Schall, Schattenwurf, Beleuchtung durch WEA, Reflexionen an PV-Modulen/Blendungen) können Tiere und Menschen sowie Straßenverkehr beeinträchtigen

- Anlagen entfalten potenzielle Störwirkungen und Risiken für Fauna und führen zur technische Überprägung des Landschaftsbildes
- Biotopverlust im Bereich dauerhaft beanspruchter Flächen
- Durch Voll- und Teilversiegelungen gehen Bodenfunktionen verloren
- Entsiegelung von Boden durch den Rückbau vorhandener Anlagen (WEA mit Fundament, Nebenanlagen, Kranstellflächen und Zuwegungen)
- Überschilderung von Boden und Biotopen mit Modulen von PV-FFA
- Temporäre Baufeldfreimachung für Kurvenradien und Montageflächen werden zurückgebaut.

2.1.1 Boden

Bestand

Gemäß Naturräumlicher Gliederung Brandenburgs (nach Scholz, 1962) liegt der gesamte Änderungsbereich innerhalb der „Ostbrandenburgischen Platte“ (Hauptgebiet Nr. 79) und innerhalb dieser im Untergebiet „Lebusplatte“ (794). Gemäß LaPro (2001) liegt er in der Region „Barnim und Lebus“ (4.7). Entstehungsgeschichtlich handelt es sich um Böden aus glazialen Sedimenten einschließlich ihrer periglaziären Überprägungen. Gemäß Mittelmaßstäbiger Landwirtschaftlicher Standortkartierung (MMK) stehen großflächig sickerwasserbestimmte Tieflehme und Sande an, teilweise sickerwasserbestimmte Sande und Sande mit Tieflehm (vgl. Abb. 2), vorherrschend ohne Grund- und Stauwassereinfluss. Es handelt sich bei den Böden überwiegend um Braunerden und Braunerde-Fahlerden aus Sand/Lehmsand über Lehm mit Sand (Abb. 3). Die dominierende Oberbodenart ist feinsandiger Mittelsand, stellenweise schwach lehmiger Sand.

Die nutzbare Feldkapazität bis 1 m ist vorwiegend gering bis mittel. Entsprechend liegt das landwirtschaftliche Ertragspotential bei überwiegend 30 - 50 und verbreitet <30. Die Böden im Plangebiet sind als gering bis mittel ertragreich einzuschätzen (www.geo.brandenburg.de, Abruf 05.11.2024) mit Ackerzahlen zwischen 23 und 38 (<https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>, Abruf 04.03.2025). Die Winderosionsgefährdung ist größtenteils mittel bis sehr hoch, die Wassererosionsgefährdung überwiegend sehr gering bis gering, teilweise mittel bis hoch und die Verdichtungsempfindlichkeit ist fast ausschließlich sehr gering. Der Grundwasserflurabstand beträgt 30 – 50 m, allerdings ist die Wasserdurchlässigkeit hoch und das Sorptionsvermögen gering, sodass die Böden insgesamt nur eine geringe Wertigkeit in Bezug auf den Grundwasserschutz aufweisen.

Die vorhandenen Böden sind durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung stark anthropogen überprägt und hinsichtlich der natürlichen Bodenfunktion vorbelastet. Aufgrund des regelmäßigen Umbruchs und der Bewirtschaftung ist nur von einer eingeschränkten bis allgemeinen Lebensraumfunktion für Arten und Lebensgemeinschaften auszugehen. Die größtenteils monokulturell genutzten Flächen weisen eine artenarme Begleitflora auf. Im Bereich von Bestandswegen und von Flächeninanspruchnahmen für den WEA-Bestand (Kranstellflächen und Fundamente) sind die Bodenfunktionen je nach Versiegelungsgrad (Vollversiegelung oder Schotterversiegelung, Verdichtung) teilweise bis deutlich eingeschränkt.

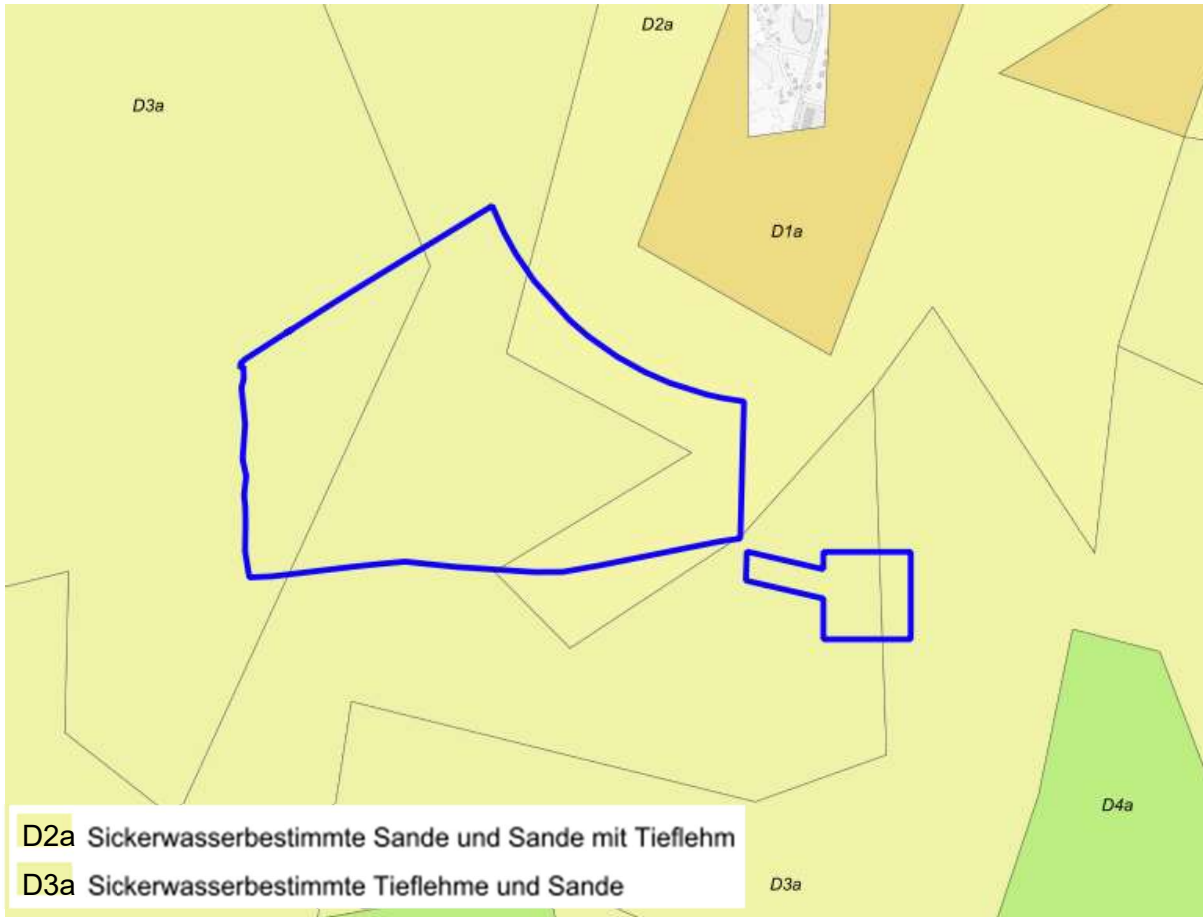


Abb. 2: Standorttypen im Bereich der 4. Änderung (dunkelblau umrandet).

Quelle: Mittelmaßstäbige Landwirtschaftliche Standortkartierung (MMK) aus <http://www.geo.brandenburg.de> (abgerufen am 06.11.24).

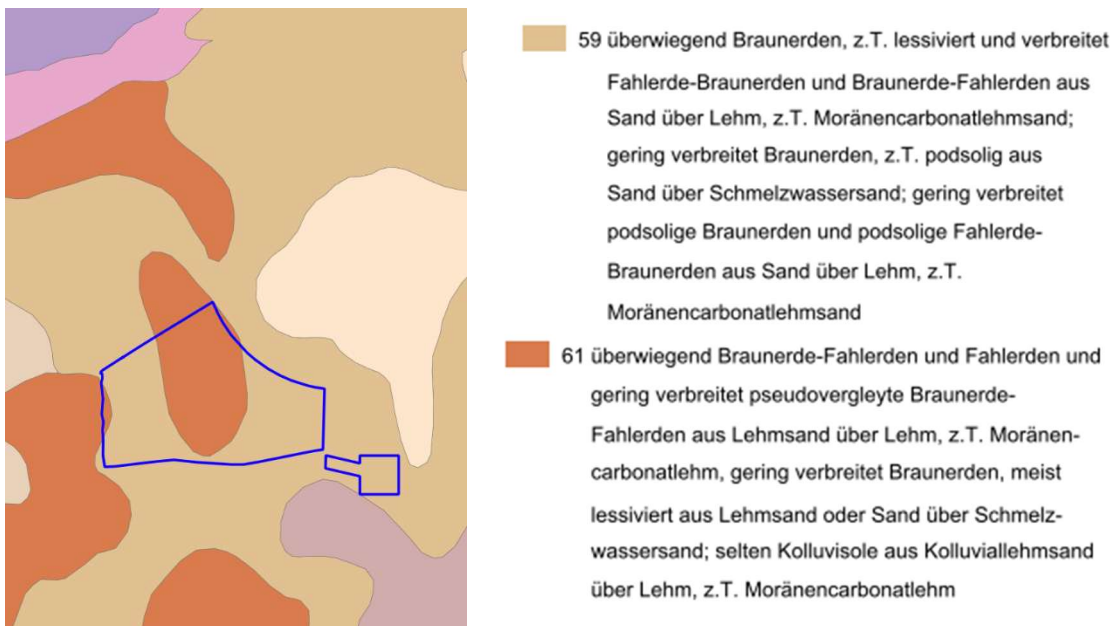


Abb. 3: Bodentypen im Bereich der 4. Änderung (dunkelblau umrandet).

Quelle: Bodenübersichtskarte aus: <http://www.geo.brandenburg.de> (abgerufen am 06.11.24).

Archivböden

Die Böden im Änderungsbereich besitzen keine besondere Archivfunktion hinsichtlich der Dokumentation besonderer boden- und landschaftsgeschichtlichen Entwicklungen (vgl. <https://umweltdaten.brandenburg.de/boden>, Abruf am 04.03.2025).

Altlasten

Gemäß der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde (UBB) des Landkreises MOL zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Windpark Podelzig“ befindet sich im westlichen Änderungsbereich (Flurstück 104, Flur 9, Gemarkung Podelzig) eine Altlastverdächtige Fläche (Altlaststandort) mit der Bezeichnung „Agrar-Flugplatz Podelzig“, Reg.-Nr.: 0242643064. Eine genaue Lageverortung ist gemäß Auskunft der UBB nicht möglich. Hinweise zu Altlasten und deren Meldepflicht gemäß BbgAbfBodG enthält der Entwurf des Bebauungsplans.

Informationen zu weiteren Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen liegen für das Plangebiet nicht vor.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen und Erheblichkeitsabschätzung

Durch die 4. FNP-Änderung bleibt die Bodennutzung überwiegend unverändert (Nutzung für Windkraft und auf den durch Windkraft nicht beanspruchten Flächen für Landwirtschaft). Im Rahmen eines Repowering stehen Eingriffe durch notwendige Flächenversiegelungen (Fundamente für die neuen Anlagen und Nebenanlagen in Vollversiegelung; Befestigung von Zugwegen und dauerhaften Kranstellflächen in Teilversiegelung) dem Rückbau und der damit verbundenen Entsiegelung von Boden gegenüber. Die entsiegelten und temporär genutzten Bodenflächen werden nach Abschluss der Bodenarbeiten rekultiviert bzw. gelockert, sodass keine erheblichen Auswirkungen verbleiben.

Im SO Erneuerbare Energien würde mit einer zusätzlichen Nutzung für die Solarstromgewinnung in der Regel eine Extensivierung der Bodennutzung einhergehen. Mit Ausbildung einer geschlossenen Vegetationsdecke sind positive Auswirkungen wie die Senkung der Winderosionsgefährdung verbunden. Bodenruhe und der Verzicht auf Düngemittel sind ebenfalls positiv zu bewerten. Versiegelungen (Rammpfosten für die Modulaufständigung, Zaunpunktfundamente und Trafos) sind bei PV-FFA nur kleinflächig zu erwarten. Baubedingte Bodenverdichtungen durch Befahren und Materialablagerungen sind reversibel.

Durch die anlagebedingte Überbauung innerhalb der SO können (a) Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen sowie (b) die Bodenfunktion für die Grundwasserneubildungsrate eingeschränkt werden

- a. Durch die baulichen Anlagen werden ausschließlich ökologisch geringwertige und somit gering empfindliche Flächen überbaut, die lediglich eingeschränkte bzw. potenzielle Wertigkeiten als Lebensraum einer natürlichen Flora und Fauna aufweisen: Intensiväcker und Ruderalfluren. Der Verlust stellt gesamtträumlich keine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen dar.
- b. Da alle Anlagenteile relativ geringe Breiten und Durchmesser aufweisen bzw. Wege und Stellflächen aus durchlässigem Material bestehen, kann das Niederschlagswasser

seitlich bzw. teilweise durch den Belag versickern. Zudem ist der Anteil der versiegelten Flächen bei Windkraft und bei PV-Nutzung gering (s.o.). Die Versiegelung stellt gesamträumlich keine erhebliche Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen dar. PV-Module stellen keine Überbauung, sondern nur eine Überschilderung dar und unterhalb der Module ist eine gleichmäßige Verteilung von Niederschlägen bzw. die Versickerung gegeben. Die gesamträumliche Grundwasserneubildungsrate wird nicht verändert.

2.1.2 Wasser

Bestand Oberflächenwasser

Im Plangebiet und der näheren Umgebung befinden sich keine Oberflächengewässer oder Gräben.

Bestand Grundwasser

Der Bereich der 4. FNP-Änderung liegt im Hydrogeologischen Großraum „Nord- und mitteldeutsches Lockergesteinsgebiet“ im Raum „Norddeutsches Jungpleistozän“ (www.geo.brandenburg.de). Die Grundwasserverhältnisse sind durch ihre mächtige Lockergesteinsbedeckung geprägt, der Grundwasserflurabstand beträgt 30 – 50 m. Gemäß APW (<https://apw.brandenburg.de>) liegen im Plangebiet gespannte Verhältnisse des Grundwasserleiters vor. Das Plangebiet befindet sich teilweise im Einzugsgebiet des „Mallnower Hauptgrabens“ (EZG-Kennzahl: 6962121) sowie im unterirdischen Einzugsgebiet „Oder“ (Teileinzugsgebiet „Alte Oder I bis Wriezen“) und teilweise im Einzugsgebiet des Klessin-Wuhdener Abzugsgrabens (EZG-Kennzahl: 6962412) sowie im unterirdischen Einzugsgebiet „Oder“ (Teileinzugsgebiet „Letschiner Hauptgraben“).

Das Plangebiet liegt im Bereich vom Grundwasserkörper Oderbruch der Landschaftsgenese Grundmoränen- und Schmelzwasserrandflächen.

Innerhalb des Änderungsbereichs sowie in näherer Umgebung dazu sind keine Trinkwasserschutzgebiete vorhanden. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet (Zone III; WSG-ID 4505) liegt südlich von Lebus und mehr als 4 km entfernt vom Plangebiet. Ebenso befinden sich keine grundwasserabhängigen Landökosysteme im Plangebiet. Aufgrund der Bewirtschaftungsart und den überwiegend sandigen Bodenverhältnissen besitzt das Gebiet insgesamt eine mittlere Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Die Grundwassergefährdung im Bereich der Sande mit hoher bis extrem hoher Wasserdurchlässigkeit ist aufgrund des großen Grundwasserflurabstandes von 30 – 50 m insgesamt als mittel einzustufen.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Hochwasserrisikogebieten oder Überschwemmungsgebieten.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen und Erheblichkeitsabschätzung

Oberflächenwasser

Da keine Oberflächenwasser im Plangebiet oder angrenzend vorhanden sind ist eine Betroffenheit ausgeschlossen und weitere Untersuchungen nicht erforderlich.

Grundwasser

Mit WEA und PVA sind anlagebedingt keine flächigen Versiegelungen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers verbunden. Die beim Schutzgut Boden benannten positiven Auswirkungen kommen auch dem Grundwasserschutz zugute. Es bestehen bau- und betriebsbedingt Beeinträchtigungsrisiken durch Schadstoffeintrag bei Havarie während des Baus oder bei Wartungsarbeiten. Diese sind jedoch aufgrund ihrer voraussehbaren Quantitäten als gering einzuschätzen, da lediglich die Schmier- (Getriebe der WEA) und Betriebsstoffe (Treibstoffe der Baumaschinen und LKW) als mögliche Gefahrenpunkte zu erwarten sind und diese nur in relativ geringen Mengen verwendet werden.

WEA heutigen Standards sind mit umfassenden Schutzvorrichtungen ausgestattet, die durch Auffangsysteme, automatischer Meldung von Leckagen, regelmäßiger Wartung sowie Maßnahmenpläne für Havariefälle das Risiko eines Schadstoffaustritts weitestgehend minimieren.

Temporäre, lokale Schichten- bzw. Grundwasserabsenkungen während der Fundamentgründung sind aufgrund des Grundwasserflurabstandes von 30-50 m nicht erforderlich, sodass nicht von einer Beeinträchtigung des Grundwassers auszugehen ist.

2.1.3 Fläche

Dieses Schutzgut ist durch die Novellierung des UVP-Rechts als eigenständiges Schutzgut neben dem Schutzgut Boden aufgenommen worden. Dabei handelt es sich (UVP-GESELLSCHAFT 2016:224) „weniger um ein Schutzgut als vielmehr um einen Umweltindikator, der die Inanspruchnahme von bisher in der Regel nicht versiegelter Bodenoberfläche – unabhängig von der Landnutzung oder der Qualität des Oberbodens– ausdrückt. Der Indikator Flächeninanspruchnahme zählt in Deutschland schon seit längerer Zeit zu den Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie“. Ein enger Sachzusammenhang mit dem Schutzgut Boden ist also gegeben.

Gemäß § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Nach Möglichkeit soll bei der Entwicklung von baulichen Nutzungen eine Wiedernutzbarmachung von Flächen erfolgen und Versiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Hochwertige Landwirtschafts- und Waldflächen sollten nicht umgewandelt werden.

Bestand

Der Änderungsbereich der 4. FNP-Änderung liegt in einem Landwirtschaftsgebiet, Flächenversiegelungen beschränken sich auf die anteilig geringen Flächenversiegelungen im Bereich der WEA, der Kranstellflächen sowie der Zuwegungen.

Die nähere Umgebung ist überwiegend durch intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die Windenergie-Nutzung geprägt. Die im Zusammenhang bebauten Siedlungsflächen von Podelzig und Lebus sowie deren Ortsteilen liegen mind. rund 700 m entfernt.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen und Erheblichkeitsabschätzung

Der Flächenverbrauch ist bei Anlagen zur Nutzung von Wind- und Solarenergie anteilig gering.

Durch die Ausweisung eines SO Erneuerbare Energien im Großteil des Änderungsbereichs wird eine Mehrfachnutzung angestrebt und die Nutzung von Infrastruktur gebündelt.

Dem Grundsatz, bereits genutzte Flächen einer weiteren Nutzung zuzuführen, wird hier entsprochen. Die 4. Änderung sieht zwar eine Änderung von 16,5 ha Landwirtschaftsflächen in Sonderbaugelände Windenergienutzung vor, real ist in diesem Änderungsbereich östlich der Landesstraße schon eine Windenergieanlage in Betrieb, die repowert wird. Eine Nutzungsänderung in der Sache wird nicht vorbereitet.

Es gibt über die anlagebedingten Auswirkungen hinaus keine betriebsbedingten Auswirkungen - für das Schutzgut Fläche sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

2.1.4 Klima/Luft

Bestand

Das Klima im Plangebiet und seiner Umgebung ist kontinental beeinflusst, mit vergleichsweise kalten Wintern und heißen Sommermonaten sowie mit unterdurchschnittlichen Niederschlägen im deutschlandweiten Vergleich.

Die Ackerflächen im Änderungsbereich und der überwiegend ländlich geprägten und schwach besiedelten Umgebung fungieren als sonstige Kaltluftentstehungsgebiete.

Gemäß LaPro (2001) ist das Plangebiet als Schwerpunktfächen zur Sicherung der Luftqualität aufgrund der Durchlüftungsverhältnisse ausgewiesen und dient der „Sicherung von Freiflächen, die für die Durchlüftung eines Ortes (Wirkungsraum) von besonderer Bedeutung sind“. Gemäß Festsetzung gilt die Vorgabe, dass „Nutzungsänderungen von Freiflächen in Siedlungen oder Wald unter klimatischen Gesichtspunkten besonders zu prüfen“ sind. Mit dieser Vorgabe steht die Darstellung eines SO Erneuerbare Energien und eines SO Windenergie im Einklang, ebenso das dadurch ermöglichte Repowering oder der Zubau von PV-FFA. Die bisherigen Freiflächen bleiben erhalten, die Anzahl der Bestands-WEA wird durch ein Repowering reduziert und WEA und PV-FFA sind nicht geeignet, die Durchlüftung / den Luftaustausch zu beeinträchtigen. In dem weiträumig offenen Landschaftsraum sind am Vorhabenstandort gute Durchlüftungsverhältnisse gegeben.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen und Erheblichkeitsabschätzung

Die geplanten Nutzungen der Planänderung dienen dem Klimaschutz gemäß § 1a Absatz 5 BauGB und der Zielerreichung des Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023. Erneuerbare Energien haben eine besondere Bedeutung, sie liegen gemäß § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.

Erneuerbare Energien vermeiden Treibhausgase, da sie fossile Energieträger verdrängen.

Negative Auswirkungen der Planänderung auf das Klima sind nicht zu besorgen.

2.1.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Grundlagenermittlung erfolgt über die Naturraumausstattung (Biotope), eine Relevanzprüfung für Tierartengruppen und Faunadaten.

BIOTOPE

Eine einfache Biotopkartierung erfolgte auf Basis der Naturschutzfachdaten Brandenburg (CIR-Biotoptypen 2009), dem aktuellen Luftbild (Befliegung 2022) und verifiziert durch Begehungen im November 2024 und März 2025 im Umkreis von 300 m um das Plangebiet. Die Biotoptypen im Bemessungskreis sind in Abb. 4 dargestellt, eine Auflistung der Biotoptypen im Änderungsbereich und dessen Umfeld zeigt Tabelle 2.

Tabelle 2: Biotop- und Nutzungstypen im und um das Plangebiet.

Biototyp	Biotop-kürzel	Lage im Plan-gebiet	geschützt
Intensivacker	LI	x	
Windkraftanlage	OTI	x	
Weg mit wasserdurchlässiger Befestigung	OVWW	x	
Ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren	RS	x	
Laubgebüsche frischer Standorte, überwiegend heimische Arten	BLMH	x	
Ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren mit Gehölzdeckung 10-30%	RSxxG		
Grünlandbrachen frischer Standorte	GAM		
Feldgehölze mittlerer Standorte	BFM		
Hecken und Windschutzstreifen	BH		
Allee	BRA		§29 BNatSchG u. §17 BbgNatSchAG
Baumreihen	BRR		
naturferner Laub-Nadel-Mischbestand, Hauptbaumart Robinie, Nebenbaumart Kiefer	WFRxK		
Robinienbestand ohne Mischbaumart	WLR		
Sonstige Laubholzbestände	WLS		
Kiefernbestand, ohne Mischbaumart	WNK		
Straße mit Asphalt- oder Betondecke	OVS		

Bei den im Plangebiet dominierenden Intensivackerflächen (LI) handelt es sich um naturferne, strukturarme und damit bedingt wertvolle Biotoptypen mit geringem Schutzbedarf und einer allgemeinen Bedeutung für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und Arten/Lebensgemeinschaften (Feldfrucht im Nov. 2024 Winterraps). Die Zuwegungen zu den Bestands-Windkraftanlagen (OTI) sind wasserdurchlässig befestigt (OVWW). Angrenzend befinden sich zum Teil breitere Ruderalstreifen (RS).

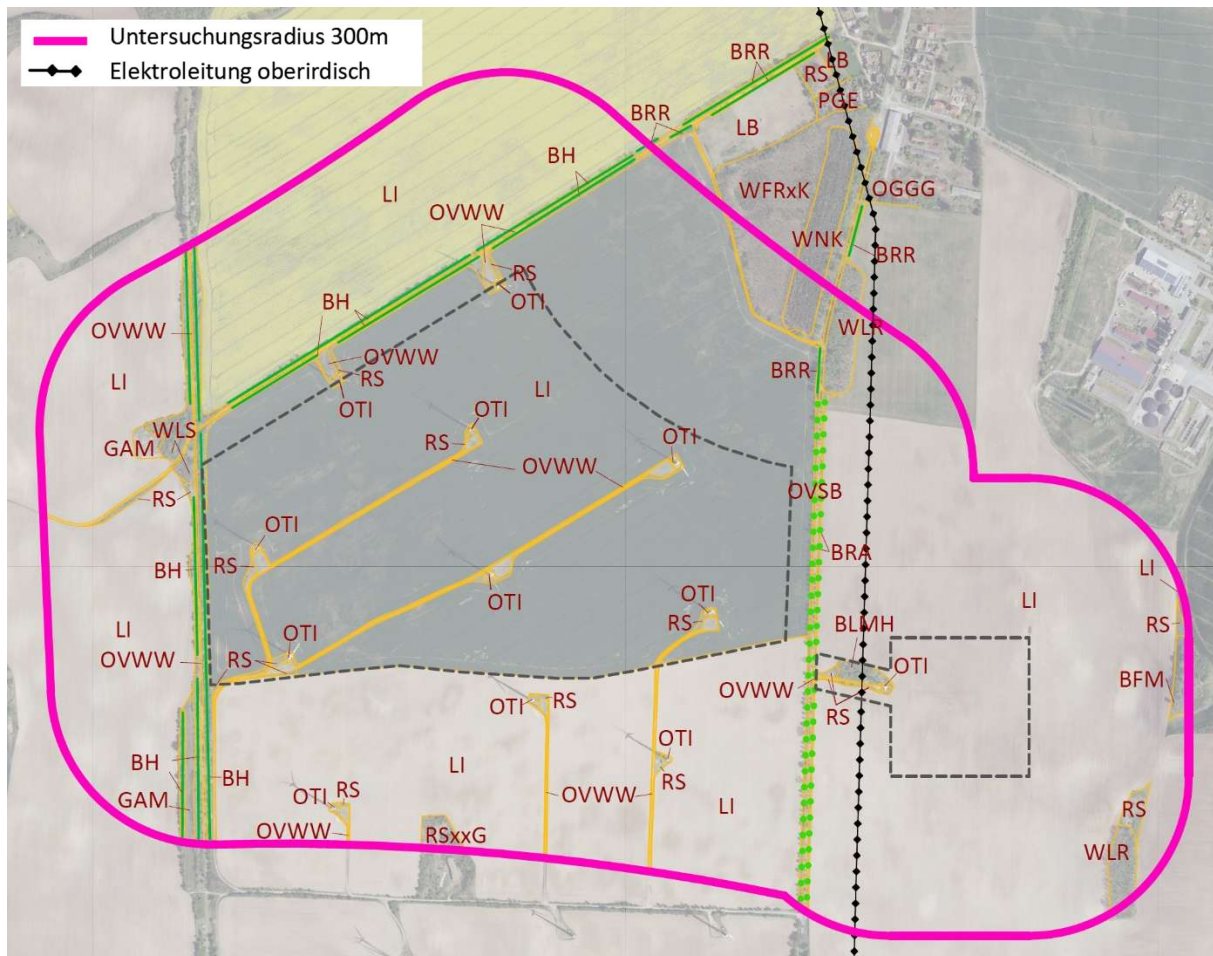


Abb. 4: Biotope im Umkreis von 300 m um den Änderungsbereich (schwarze Strichlinie).
Kartengrundlage: DOP20 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0),
Nov. 2024.

Die Standorte der Bestands-WEA umfassen die mit Schotter befestigten, weitgehend mit lockerem, kurzrasigem Gras überwachsenen Kranstellflächen (OVWW), Trafohäuschen sowie die WEA selbst (OTI), deren Fundament ebenfalls grasbedeckt sind. Die Standorte werden kleinflächig von Ruderalfluren (RS) umgeben. Grasbewuchs und Ruderalfluren werden regelmäßig gemäht. Aufgrund der geringen Habitatvielfalt und seltener Störung durch Mahd oder Wartungsarbeiten der WEA ist von einer geringen bis mittleren ökologischen Wertigkeit auszugehen. Im Umfeld des SO WE befinden sich jüngere Gehölze (Büsche und Obstbäume - BLMH).

Außerhalb des Plangebiets verlief im Westen ehemals eine Gleisanlage, die inzwischen zurückgebaut wurde und jetzt ein geschotterter Weg ist, gesäumt von Hecken- und Windschutzstreifen. Entlang der ehemaligen Bahntrasse wurden im Rahmen der Begehung vorwiegend Wild-Obst-Arten und die gewöhnliche Robinie (*Robinia pseudoacacia*), in geringeren Anteilen Pappel (*Populus sp.*), Stieleiche (*Quercus robur*), Ahorn (*Acer sp.*), gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*) und Hundsrose (*Rosa canina*) kartiert. Der nördlich angrenzende Windmühlenweg ist ein wenig frequentierter, wassergebundener Weg (geschottert, Wegbreiten von ca. 4 - 5,5 m), der beidseitig teilweise lückig von Hecken und Windschutzstreifen und Baumreihen gesäumt ist. Der Bewuchs setzt sich vorwiegend aus Robinien (*Robinia pseudoacacia*), Wild-Obst, Brombeersträuchern (*Rubus sp.*), und Hundsrosen (*Rosa canina*) zusammen. Die

zwischen den Teilbereichen verlaufende Bundesstraße B 112 (vollversiegelte Straße OVSB) ist eine mit Eichen bestandene Alle, die nach § 17 BbgNatSchAG geschützt ist und nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden darf. Die Hecken und Windschutzstreifen bieten Arten in der ausgeräumten Ackerlandschaft Lebens- und Rückzugsraum und weisen daher eine mittlere bis hohe ökologische Wertigkeit auf. Der geschützten Allee wird eine hohe Wertigkeit zugeordnet. Nordöstlich angrenzend befinden sich 3 kleine Waldbestände (WFRxK, WNK und WLR): ein naturferner Laub-Nadel-Mischbestand mit mittlerer Wertigkeit, sowie je ein reiner Kiefern- und ein Robinienbestand, die als forstliche Monokultur nur eine geringe bis mittlere ökologische Wertigkeit besitzen.

Geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden, geschützte oder gefährdete Pflanzenarten wurden im Rahmen der Begehung nicht erfasst und sind aufgrund der dominierenden intensiven Ackernutzung auch nicht zu erwarten.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen und Erheblichkeitsabschätzung

Durch das Repowering vom Windpark betreffen die Flächeninanspruchnahmen hauptsächlich Ackerflächen und Flächen des derzeitigen WEA-Bestands (Fundament, Kranstellflächen, Zugewegungen). Damit ist keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung verbunden.

Im Falle einer PV-Planung im Bereich des SO Erneuerbare Energien würden bei klassischer PV Ackerflächen extensiviert und zu Grünland entwickelt. Damit gehen keine erheblichen Auswirkungen einher.

TIERE

Nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind die Auswirkungen der Planung auf Tiere zu berücksichtigen und es ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbote dem Vollzug des Bebauungsplans bei der Verwirklichung der damit zugelassenen Vorhaben entgegenstehen.

Bei Verbotsbeständen nach § 44 BNatSchG gilt gemäß § 45b (8) Nr. 1 BNatSchG für die Anwendung von § 45 (7) BNatSchG die Maßgabe, dass der Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Gemäß § 45c (2) BNatSchG wird der Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung durch das in den Sondergebieten zulässige Repowering im Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16b (1) Satz 1 BImSchG nicht berührt, jedoch müssen die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlage bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden.

Da die SO als Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land ausgewiesen werden sollen, sind im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Betrachtung gemäß § 249c Absatz 3 i.V.m. Anlage 3 BauGB geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergie-Anlagen darzustellen.

Da der Flächennutzungsplan die Art der Bodennutzung nur in Grundzügen darstellt, erfolgt auf dieser Planungsebene in der Umweltprüfung pauschal eine Relevanzprüfung der im Plangebiet möglicherweise betroffenen Tier- und Pflanzenarten.

Auf Grundlage der vorhandenen Biotopausstattung ist im Plangebiet und seiner näheren Umgebung von einem Vorkommen typischer Offenlandarten auszugehen. Bezüglich der planungsrelevanten Avifauna in Anlehnung an Anlage 1 BNatSchG und an den AGW-Erlass (Handlungsanleitung zur Anwendung des §§ 45b bis 45d BNatSchG; MLUK 2023) liegen folgende Daten vor:

- Datenabfrage beim LfU (Auskunft vom 09.07.2025, angefragt durch K&S)
- Brutvogelkartierung 2025 – Erfassung und Bewertung der Brutvögel 2025 im Bereich des geplanten Repoweringvorhabens „ WP Podelzig-Lebus III“, K & S Umweltgutachten, Endbericht 13.11.2025. Datenrecherche zum Vorkommen kollisionsgefährdeter und störungsempfindlicher Arten (BNatSchG Anlage 1 und AGW-Erlass Brandenburg 2023), Erfassung im zentralen Prüfbereich nach AGW-Erlass (bis 2 km um Plangebiet) sowie sonstiger Groß- und Greifvögel im Umkreis bis 1,2 km; Erfassung aller sonstiger Arten im Plangebiet + 300 m Radius (nach Südbeck et al. 2005) an 6 Morgen- und 3 Abendbegehungen im Zeitraum Anfang April bis Ende Juni.

Das Gutachten liegt den Unterlagen bei. In den Kartendarstellungen des Gutachtens werden im Exemplar für die Öffentlichkeit die Horste von Rotmilan und Seeadler aus Horstschutzgründen nicht als Punktdaten dargestellt. Der zuständigen Naturschutzbehörde werden die vollständigen Gutachten vorgelegt.

Relevanzprüfung

Ausgeschlossen werden können diejenigen für den Artenschutz relevanten, nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten (<https://www.natur-brandenburg.de/natura-2000/flora-fauna-habitat-richtlinie/arten-tiere-und-pflanzen/>), die

- in Brandenburg gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind
- im Plangebiet und im Wirkraum keinen geeigneten Lebensraum/ Habitatstrukturen vorfinden
- mit hinreichender Sicherheit nicht durch nutzungsspezifische Auswirkungen so betroffen sind, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden würden.

Tabelle 3 gibt eine Übersicht zu relevanten Artengruppen.

Tabelle 3: Relevanzprüfung

Arten- gruppe	Kein Vorkommen/ keine Betroffenheit	Erforderliche Prüfung der Betroffenheit	Begründung
Fleder- mäuse			Für Fledermäuse, von denen alle in Brandenburg vorkommenden Arten in den Anhängen IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) geführt werden, bietet die Intensivackerfläche keine Strukturen für Quartiere,

Arten- gruppe	Kein Vorkommen/ keine Betroffenheit	Erforderliche Prüfung der Betroffenheit	Begründung
<i>Libellen, Fische, Molusken</i>	x		Ein Vorkommen wird aufgrund fehlender Gewässerstrukturen im Änderungsbereich und der Umgebung ausgeschlossen.
<i>Schmetterlinge</i>	x		Aufgrund der Habitatausstattung (Intensivacker) ist ein Vorkommen streng geschützter Arten mit ihren spezifischen Nahrungspflanzen im Änderungsbereich nicht zu erwarten.
<i>Reptilien</i>	x		<p>Von den vier Reptilienarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie, die in Brandenburg vorkommen (Schoknecht & Zimmermann 2015), ist das Vorkommen der an Gewässer gebundenen Sumpfschildkröte (<i>Emys orbicularis</i>), der an Heiden und sandige Vorwaldstadien gebundenen Glattnatter (<i>Coronella austriaca</i>) und der äußerst störepfindlichen und seltenen Östlichen Smaragdeidechse (<i>Lacerta viridis</i> - Reliktvorkommen) aufgrund ihrer Habitatsprüche und Seltenheit ausgeschlossen.</p> <p>Für die Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>; streng geschützt nach § 7 (2) Nr. 13, 14 BNatSchG und in Brandenburg nach Rote Liste (2004) gefährdet) bieten die geschotterten Wege und mit geschlossener Rasendecke bedeckten Kranstellflächen der Alt-WEA (ohne Fundamentanschüttung) keine potenziellen Lebensräume im Plangebiet. Versteckmöglichkeiten und offene Bodenbereich zur Eiablage sind nicht vorhanden. Ein Vorkommen ist nicht zu erwarten.</p>
<i>Vögel - Brutvögel</i>		x	Auf dem Intensivackerstandort und den vorhandenen Befestigungen (Wege, Kranstellflächen) sind nur Bodenbrüter als Brutvögel zu erwarten und nachfolgend zu betrachten. Für Bodenbrüter sind vor allem potenzielle Beeinträchtigungen im Hinblick auf eine PV-Nutzung zu prüfen, da durch eine großflächige Überschilderung mit PV-Modulen, für Bodenbrüter wie die Feldlerche potenzielle Brutreviere verloren gehen können. Aufgrund der Bestands-WEA sind keine weiteren störungsempfindlichen Arten in

Arten- gruppe	Kein Vorkommen/ keine Betroffenheit	Erforderliche Prüfung der Betroffenheit	Begründung
<p>- Arten nach Anlage 1 BNatSchG und AGW- Erlass</p> <p>- Zug- und Rastvögel</p>	<p>x</p>	<p>x</p>	<p>der Umgebung zu erwarten (keine erhebliche betriebsbedingte Störung).</p> <p>An das westliche Plangebiet angrenzende Gehölzstrukturen als Lebensraum sind von den Planungen nicht betroffen. Im östlichen Planungsgebiet sind kleinflächig Gebüschstrukturen betroffen, eine Betroffenheit von Brutvögeln in der Brutzeit nicht ausgeschlossen.</p> <p>Ackerflächen sind je nach Bewirtschaftung meist nur zeitweise für Nahrungsgäste wie Greifvögel oder Arten der angrenzenden Gehölze attraktiv. Durch die bei einem Repowering zum Einsatz kommenden größeren WEA wird der rotorfreie Raum erhöht, was grundsätzlich konfliktmindernd ist. Eine Bewertung hinsichtlich kollisionsgefährdeter Arten nach Anlage 1 BNatSchG i.V. m. § 45 b BNatSchG sowie störungsempfindlicher Arten nach Anlage 1 Brandenburger AGW-Erlass auf Basis vorliegender Datenrecherche erfolgt im Artenschutzfachbeitrag (ASB).</p> <p>Das Plangebiet liegt nicht im Bereich einer Rastgebietskulisse nach AGW-Erlass (2023). Eine Zug- und Rastvogelkartierung ist in Absprache mit dem zuständigen Bearbeiter der oberen Naturschutzbehörde (N1, Mail vom 22.11.2024) aufgrund des Standortes und der Vorbelastung nicht notwendig. Eine Betroffenheit von Rastvögeln, ausgehend von dem durch die 4. Änderung ermöglichten Repowering oder durch PV-Nutzung, kann ausgeschlossen werden.</p>
<p>Pflanzen</p>	<p>x</p>		<p>Besonders geschützte Pflanzenarten sind auf den Intensivackerstandorten im Änderungsbereich nicht zu erwarten.</p>

Betroffenheit kollisionsgefährdeter- und störungsempfindlicher Arten

Für die SO wird bezüglich einer Windkraftnutzung das Artenspektrum kollisionsgefährdeter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nach Anlage 1 BNatSchG i.V.m. § 45 b BNatSchG geprüft. Diese Liste hat Anlage 1 zum Brandenburger AGW-Erlass um störungsempfindliche Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ergänzt.

Nach Auskunft des LfU vom 09.07.2025 liegen in dessen Datenbank folgende Daten zu Arten nach § 45 b BNatSchG oder Anlage 1 AGW-Erlass vor:

Art / Nahbereich [m] / zentraler Prüfbereich [m] / erweiterter Prüfbereich [m]	Anzahl Brutstandorte	Im Nahbereich	Im zentralen Prüfbereich	Im erweiterten Prüfbereich	Erfassungsjahr
Fischadler / 500 / 1.000 / 3.000	1	0	0	X (kein Brutnachweis)	2023
Seeadler / 500 / 2.000 / 5.000	1			1	2024
Rohrweihe*) / 400 / 500 / 2.500	5	0	0	0	2020, 2021
Weißstorch / 500 / 1.000 / 2.000	1	0	0	1(SO WE)	2019-2023
	1	0	0	0	2020-2021
	1	0	0	0	2019-2023
Wiesenweihe**) / 400 / 500 / 2.500	5	Im Brutgebiete Wiesenweihe nach AGW-Erlass; keine Betroffenheit, da Planung außerhalb			2019-2023
	1	0	0	0	2021

*) Im Nahbereich, zentralen Prüfbereich und erweiterten Prüfbereich nur kollisionsgefährdet, wenn Rotorunterkante weniger als 50 m; **) Im zentralen Prüfbereich und erweiterten Prüfbereich nur kollisionsgefährdet, wenn Rotorunterkante weniger als 50 m

Die Planungen betreffen den Erweiterten Prüfbereich von je einem Horst des Seeadlers und des Weißstorchs. Im beiliegenden ASB wird dargelegt, dass sich die nächstgelegenen Nahrungshabitate für diese Arten jeweils im Umfeld der Horste befinden und regelmäßige Überflüge des Plangebietes nicht zu erwarten sind. Durch das Repowering wird die bestehende Windparkkulisse nicht aufgeweitet. Die Ackerflächen in den Plangebieten stellen für die Arten keine bedeutsamen Nahrungshabitate dar. Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen damit nicht deutlich erhöht und es

können signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisikos ausgeschlossen werden (§ 45b (4) Nr. 1.BNatSchG).

Aus den Erfassungen von 2025 (K&S) ergibt sich die Betroffenheit des SO WE östlich der B 112 durch den zentralen Prüfbereich eines besetzten Rotmilanhorstes südöstlich des Plangebietes. Im ASF wird anhand einer Habitatpotenzialanalyse und einer grob überschlägigen Deltaprüfung bzgl. des Repowerings festgestellt, dass aufgrund der untergeordneten Bedeutung von Ackerflächen als Nahrungshabitate und der zu erwartenden deutlich höheren WEA sich kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko abzeichnet (§ 45b (3) Nr. 1 BNatSchG). Dies gilt für WEA mit einem unteren Rotordurchlauf von mehr als 80 m, da dort nur noch selten Flüge des Rotmilans stattfinden (u.a. TB Raab 2024). Für WEA mit weniger als 80 m unterer Rotordurchlauf wird im ASB als Schutzmaßnahme nach Anlage 1 BNatSchG eine Abschaltung bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung und am Folgetag formuliert, da die Rotmilanaktivität und damit das Kollisionsrisiko in dieser Zeit auf Ackerflächen aufgrund besserer Nahrungsverfügbarkeit potenziell erhöht sein kann. Vorsorglich wird auch die Mastfußgestaltung (Brache minimieren und hochwüchsig gestalten) als Vermeidungsmaßnahme aufgenommen.

Im Fall der Realisierung von PV-FFA im SO EE ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von Milanen auszugehen, da die Flächen keine besondere Bedeutung für die Art haben bzw. weiterhin für gelegentliche Nahrungssuche zur Verfügung stehen (Lieder & Lumpe 2011, Raab 2015).

Störungsempfindliche Arten nach AGW-Erlass (2023) wurden in relevanten Abständen nicht nachgewiesen.

Betroffenheit Brutvögel:

In den Sondergebieten wurde gemäß Brutvogelgutachten von 2025 (K&S 2025) eine für die offenen Feldflur typische, mit 38 nachgewiesenen Arten durchschnittlich diverse Brutvogelgemeinschaft festgestellt. Auf den Acker- und Ruderalflächen wurden erwartungsgemäß Bodenbrüter (wertgebend: Feldlerche (RL BB/D gefährdet), Grauammer (streng geschützt), Heide-lerche (streng geschützt), Ortolan (streng geschützt, RL BB gefährdet, RL D stark gefährdet)) nachgewiesen.

Als wertgebende Gehölz- und Freibrüter wurden Bluthänfling (RL BB/D gefährdet), Gelbspötter (RL BB gefährdet), Neuntöter (RL BB gefährdet) und als Verantwortungsarten¹ Klappergrasmücke, Nachtigall, Pirol, Star (RL D gefährdet) erfasst. Hier ist eine potenzielle, kleinflächige Betroffenheit nur im SO WE festzustellen.

Damit es nicht zu Verbotstatbeständen in der Brutzeit kommt (Tötung, Verlust von Gelegen, Störung), werden Bauzeitenregelungen bzw. ökologische Baubegleitungen vorgesehen. Dies schließt auch die Rodung von Gehölzen in SO WE ein.

Durch den Rückbau der Altanlagen werden Ruderalflächen beseitigt, zugleich entstehen aber neue Ruderal- und Brachflächen. Es ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den SO im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG weiterhin erfüllt wird.

¹ Verantwortungsarten gemäß Nationaler Strategie zur Biologischen Vielfalt

Das Vorkommen diverser Brutvögel im Bestandswindpark zeigt deren Unempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben an, so dass durch das Repowering nicht von erheblichen anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auszugehen ist.

Sofern PV-FFA im SO EE errichtet werden, ist einerseits von positiven Auswirkungen durch die Extensivierung der Flächen auszugehen (gängig ist eine extensive Grünlandnutzung im Solarpark), andererseits kann es für Arten wie die Feldlerche durch die Überbauung mit Modulen je nach Ausgestaltung zu einem Lebensraumverlust kommen. Dem Verlust wäre mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) entgegenzuwirken. Unter Berücksichtigung der häufigsten Art, der Feldlerche mit einer Siedlungsdichte von 3 Reviere/10 ha, sind pro 10 ha Solarparkfläche (eingezäunter Bereich) 15 Lerchenfenster (a 20 m² in Ackerkulturen) oder 150 m Blühstreifen (10 m breit) außerhalb des Solarparks anzulegen. Für die anderen Bodenbrüter wird damit ebenfalls Lebensraum aufgewertet. Sofern der Bau der neuen WEA oder PV-FFA-Anlagen in der Brutzeit durchgeführt wird, kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen (Tötung, Verlust von Gelegen, Störung) von Bodenbrütern auf Acker- und angrenzenden Ruderalflächen durch das Baugeschehen kommen. Das ist durch Bauzeitenbegrenzungen (außerhalb Brutzeit) oder alternativ eine ökologische Baubegleitung vermeidbar.

Fledermäuse:

Da von einem Vorkommen hochfliegender und damit als kollisionsgefährdet geltender Fledermausarten in ganz Brandenburg auszugehen ist, sind gemäß Pkt. 2.3.1 der Anlage 3 AGW-Erlass zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos die Anwendung pauschaler Abschaltzeiträume und –parameter als fachliche anerkannte Maßnahme möglich. Ist dies für den Betrieb der repowerten Anlagen vorgesehen, kann auf weitere Untersuchungen verzichtet werden. Die Abschaltzeiten richten sich nach der Nähe der WEA zu Strukturen, die für Fledermäuse eine allgemein oder besondere Bedeutung haben (besondere Bedeutung: Abstand < 250m zu Gehölzstrukturen/Waldränder, < 500 m zu Gewässern und Feuchtgebieten, in Wäldern).

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Gehölzstrukturen (ältere Bäume mit Höhlen, Spalten, loser Rinde) im Plangebiet kann die Betroffenheit von Fledermausquartieren ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung ist für Vögel (Brutvögel und kollisionsgefährdete bzw. störungsempfindliche Arten) und Fledermäuse eine Betroffenheit durch Windkraft und durch PV-FFA für Bodenbrüter nicht auszuschließen. Wie im ASB ausführlich dargestellt können Maßnahmen zur Minderung / Vermeidung erheblicher Auswirkungen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation von potenziellem Lebensraumverlust (Bodenbrüter) durchgeführt werden.

Regeln für Minderungsmaßnahmen gemäß § 249c BauGB sieht die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes vor, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für Tiere zu erwarten sind.

2.1.6 Mensch und Gesundheit

Für das Schutzgut Mensch sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Risiken für die menschliche Gesundheit (einschl. Emissionen ausgehend von geplanten Nutzungen) am Wohn- und Arbeitsort sowie die Themen Freizeit und Erholung als Belange zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) und werden im Folgenden anhand der Bestandssituation und in Bezug auf die mit der 4. Änderung verbundenen Nutzungsänderung betrachtet.

Bestand

Wie Abbildung 1 der Begründung zeigt, betreffen die Änderungsbereiche überwiegend das SO Windkraftnutzung vom Windpark Podelzig westlich und östlich der B112 eine WEA in der Agrarlandschaft. Der Gebietskulisse vom Vorranggebiet folgend sind westlich weitere WEA genehmigt und im Genehmigungsverfahren. Insgesamt liegen die geplanten Sondergebiete innerhalb einer durch die Windkraftnutzung geprägten Gebietskulisse (vgl. Abb. 5).

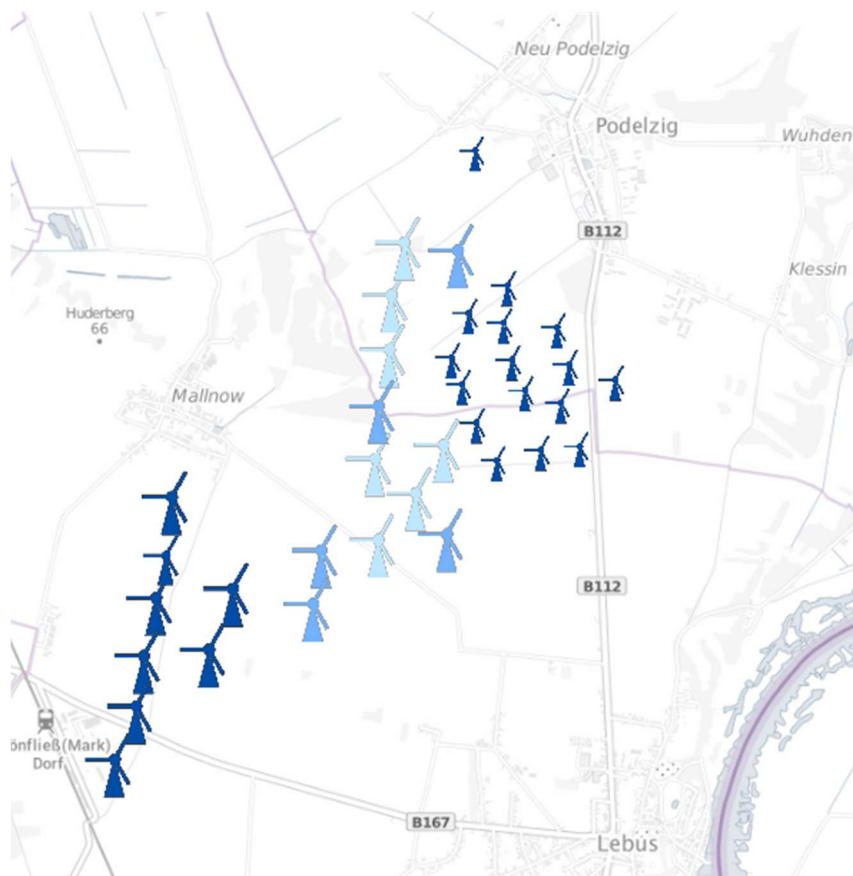


Abb. 5: In Betrieb befindliche WEA im Windpark Podelzig -Lebus und südlich von Mallnow.
WEA-Symbol Dunkelblau = Bestand, Mittelblau = genehmigt/im Bau, Hellblau = geplant/im Verfahren; Darstellung gemäß METAVER © Daten: Dienstleistungszentrum des Bundes für Geoinformation und Geodäsie, Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB)

Als weitere technische Vorbelastungen sind im Umfeld die Entenmastanlage Schönfließ, die Schweinemastanlage Podelzig, die Gasverdichterstation Mallnow, das Biogas BHKW Podelzig sowie die Bundesstraße B112 und die parallel dazu verlaufende Mittelspannungsleitung vorhanden.

Hinsichtlich der Erholungseignung für den Menschen ist das Plangebiet sowie dessen Umgebung, großmaßstäbig als mittel einzustufen (aktuell mittlere Erlebniswirksamkeit -

Landschaftsprogramm Brandenburg, 2001), wobei keine besondere Aufenthaltsmotivation für die Agrarlandschaft im Plangebiet vorliegt und Vorbelastungen vorhanden sind.

Touristische Infrastruktur wie überörtliche Wander- oder Radwege liegen außerhalb der Änderungsbereiche. Zum im Odertal verlaufenden Oder-Neiße-Radweg (Fernradweg von überregionaler Bedeutung) besteht wegen der unterschiedlichen Höhenlage keine Sichtbeziehung zum Plangebiet.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen und Erheblichkeitsabschätzung

Die 4. Änderung erweitert die Gebietskulisse für die Windkraftnutzung (vgl. Tabelle 1) um 14,3 ha im Wesentlichen durch Neuausweisung des SO WE östlich der B112 und bereitet auf 59,3 ha westlich der B112 zusätzlich eine Solarnutzung vor.

Die FNP-Änderung erfolgt parallel zur Bebauungsplanänderung zugunsten einer Windkraftnutzung durch Repowering.

Schattenwurf

WEA mit größerer Dimension werfen längere Schatten, wobei an Immissionsorten die Einhaltung von Richtwerten gemäß WKA-Schattenwurfhinweisen vom 23.01.2020 als Standard im Anlagenlageneignungsverfahrens gewährleistet wird, bei Bedarf durch Abschaltung von WEA und unter Berücksichtigung von Vorbelastungen durch andere WEA. Hinsichtlich des Schutzes vor Schattenwurf bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht gegen die Planung keine Bedenken.

Schall

Für die zu erwartende Änderung der Auswirkungen durch Schall infolge eines Repowering wird eingeschätzt, dass sich mit größerer Nabenhöhe der Abstand der Schallquelle zum Immissionsort erhöht und die Emissionen als Summe der Schalleistungspegel von zukünftig weniger WEA (5 anstatt jetzt 8 WEA nach der in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanänderung) aus dem Änderungsbereich nicht erheblich zunehmen. Im Anlageneignungsverfahrens werden Vorbelastungen durch WEA außerhalb und die neue Zusatzbelastung durch WEA in den SO als Gesamtbelastung beurteilt. Für die Prognose werden Immissionsorte im sogenannten Einwirkungsbereich berücksichtigt und für WEA sind die Nacht-Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm einzuhalten. Dies wird bei Bedarf mit einem angepassten Anlagenbetrieb erreicht.

Lichtemissionen können bei WEA höher als 100 Metern durch die entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) vorgeschriebene Kennzeichnung auftreten, werden aber durch die verpflichtend einzusetzende bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnung für neue WEA auf ein Minimum beschränkt. Reflexionen sind durch matte Anstriche der WEA vermeidbar. Bei PV-Anlagen sind vor allem Blendwirkungen, die an geneigten Modulflächen entstehen können, als planungsrelevante Auswirkungen auf Menschen und Straßenverkehr zu betrachten. Erschütterungen und Gerüche sind durch Photovoltaik- und Windkraftanlagen nicht zu erwarten.

Für einen Solarpark ist allgemein davon auszugehen, dass bei nach Süden ausgerichteten Modulen nur (süd-)östlich und (süd-)westlich eine Blendwirkung auftritt und ab einer Entfernung von mehr als 100 m zu den Modulen die Einwirkungszeit durch Blendung gering ist und sich auf wenige Tage im Jahr beschränkt (Borgmann, 2007; Borgmann & Kurz, 2014). Da Solarparks eingezäunt werden, lassen sich Blendwirkungen auf den Straßenverkehr, wie hier auf die benachbarte B112, in der Regel mit Anbringung eines zusätzlichen Blendschutzes vermeiden.

Durch die 4. Änderung sind keine erheblichen immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit bzw. auf umliegende Wohn- und Arbeitsstätten zu besorgen.

Eiswurf/Eisfall

Eine Gefährdung durch Eiswurf ist bei WEA an Standorten mit entsprechender Witterung in den Wintermonaten nicht ausgeschlossen.

Von den im Änderungsbereich geplanten Windkraftanlagen können in den Wintermonaten Eisstücke abgeworfen werden. Die Vereisung tritt ein, wenn entweder unterkühlte Wassertropfen auf das Rotorblatt auftreffen oder die Oberflächentemperatur des Rotorblattes unterhalb des Reifpunktes liegt und Wasserdampf auf der Oberfläche sublimiert.

Nach der Anlage 2.7/12 zur Richtlinie „Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ von 2015 kann eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht ausgeschlossen werden ist. Abstände zwischen WEA zu Verkehrswegen und Gebäuden größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend.“

Das Risiko, dass die Photovoltaikanlagen durch herabfallende Eisstücke getroffen und ggf. beschädigt werden können, kann nicht ausgeschlossen werden. Für eine genaue Beurteilung ist ein Eiswurfgutachten erforderlich, das zeigt, dass von den Windkraftanlagen verursachter Eiswurf/Eisfall zu keiner Gefährdung der Photovoltaikanlagen führen kann.

Eine Risikoabschätzung mittels Eiswurfgutachten ist auf Ebene der Bauleitplanung nicht möglich. Bei Bedarf ist im Anlagengenehmigungsverfahren eine Risikoprognose für Eiswurf und Eisfall vorzulegen und gegebenenfalls Minderungsmaßnahmen zu beauftragen. Eiswurf wird durch Eiserkennung und Abschaltung von WEA vermieden.

Eisfall, der durch das Herabfallen abtauender Eisstücke entsteht, lässt sich nicht durch ein Eiserkennungssystem verhindern.

Warnhinweisschilder an betroffenen Wegen weisen schon heute auf möglichen Eisfall im Änderungsbereich hin. Wenn eine Risikoprognose im Anlagengenehmigungsverfahren zu einem kritischen Ergebnis kommt, werden Vermeidungsmaßnahmen beauftragt.

Standsicherheit

Zu den Immissionen gehören gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auch Erschütterungen, die auf Sachgüter einwirken. Grundsätzlich kann die Erhöhung der Turbulenzintensität durch neu hinzukommende Windkraftanlagen zu einem erhöhten Verschleiß an bereits vorhandenen

Bestandsanlagen führen. Daraus können sich ein erhöhter Wartungsaufwand und eine Verkürzung der Gesamtbetriebszeit ergeben. Es ist zu berücksichtigen, dass die Turbulenzintensität maßgeblich von der Umströmung der Anlage und hierbei insbesondere der Rotorblätter abhängig ist.

Die Prüfung der Standsicherheit ist nur anlagenspezifisch möglich, nicht auf Ebene der Bauleitplanung.

Entsprechend der Genehmigungspraxis im Land Brandenburg ist grundsätzlich bei einem Abstand zwischen dem dreifachen und fünffachen Rotordurchmesser mittels eines Gutachtens nachzuweisen, dass die Standsicherheit vorhandener Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt wird. Im Anlagengenehmigungsverfahren sind ggf. zur Gewährleistung der Standsicherheit umliegender Windenergieanlagen Abschaltzeiten vor.

Erholung

Durch die 4. Änderung vom FNP sind für die Erholungsnutzung der Flächen und näheren Umgebung keine erheblichen Auswirkungen zu besorgen, da die zur Bebauung vorgesehenen Ackerflächen keine besondere Wertigkeit für Erholungssuchende haben. Der von Gehölzen gesäumte Windmühlenweg ist ein Wanderweg gemäß Landschaftsplan Vorentwurf (2025), wird aber durch das Repowering des Windparks und einer nachgelagerten Solarnutzung in seiner Funktion nicht erheblich beeinträchtigt.

Unter Berücksichtigung der Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben und gegebenenfalls im Genehmigungsverfahren festzulegender Vermeidungsmaßnahmen ist weder bei Wind- noch bei PV-Nutzung von erheblichen anlage- oder betriebsbedingten erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit auszugehen.

2.1.7 Landschaft

Aufgrund der weitreichenden Fernwirkung von Anlagen zur Windkraftnutzung ist je nach „Erlebniswirksamkeit“ ihres Wirkradius mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu rechnen. PV-FFA entfalten dagegen aufgrund der vergleichsweise geringen Höhe und je nach Lage und Ausgestaltung (eventuell gegebene Sichtverschattung oder Eingrünung) nur geringfügige und kleinräumige Beeinträchtigungen der Landschaft. Daher werden im Folgenden vorrangig die Auswirkungen durch Windenergienutzung betrachtet.

Der Windpark Podelzig-Lebus entstand in einem sogenannten Eignungsbereich für die Errichtung von Windkraftanlagen nach dem Windkrafteinsatz des MUNR vom 24.05.1996.

Die im Plangebiet vorherrschende Agrarlandschaft zählt zum Landschaftsbildraum „Lebuser Land“, nördlich und östlich schließt sich der Landschaftsbildraum „Oderbruch“ an. Der Änderungsbereich betrifft ein Landschaftsbild mit überwiegend geringer bis mittlerer Bedeutung gemäß sachlichem Teilplan „Landschaftsbild“ (Karte 2: Bewertung, MLUK 2022). Richtung Mallnow wird das Landschaftsbild „gering“ bewertet, in andere Richtungen schließen sich Bereiche mit mittel-hoher, teils hoher, bei Lebus kleinflächig mit sehr hoher Bedeutung an (vg. Abbildung 6).

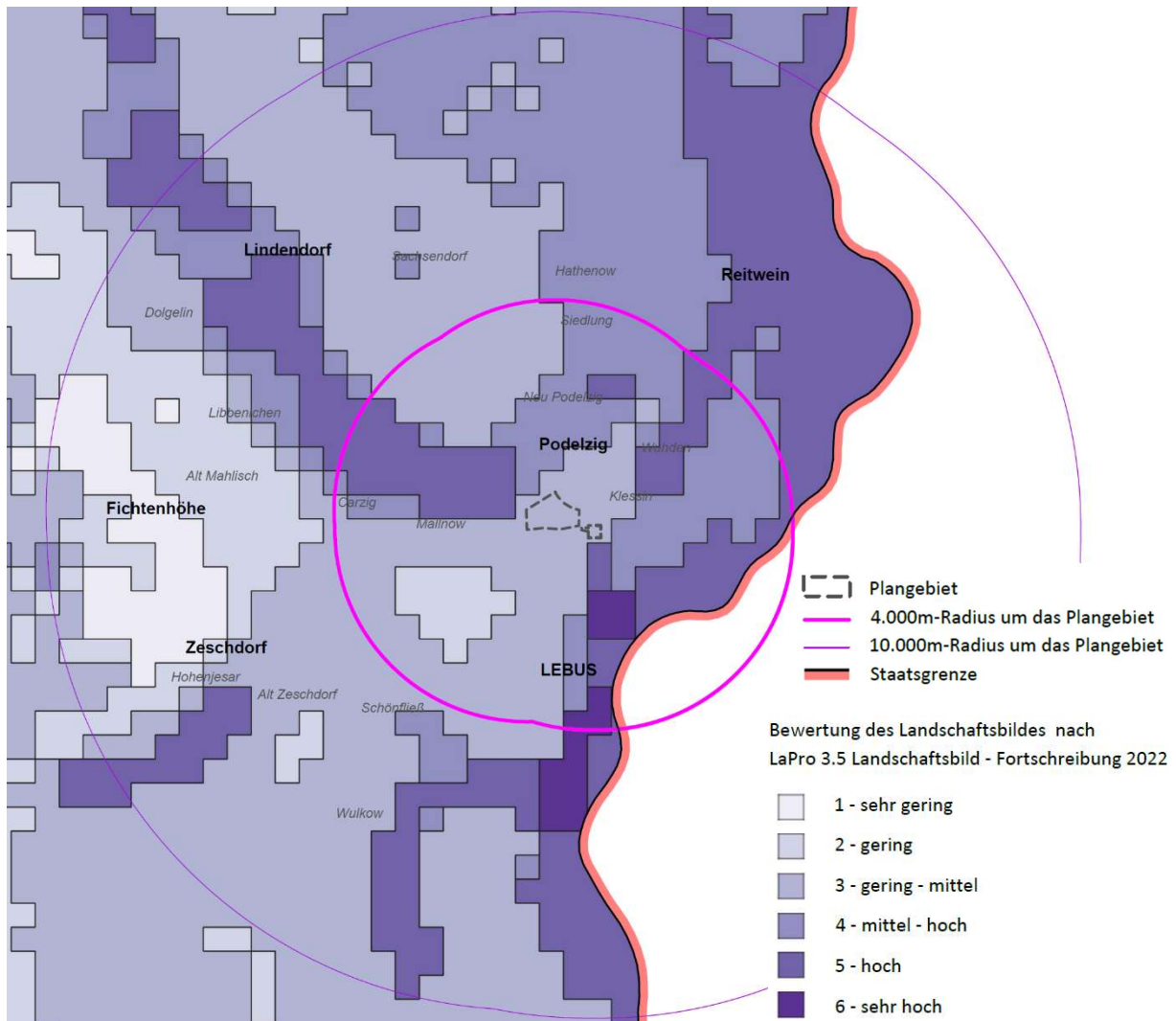


Abb. 6: Bedeutung des Landschaftsbildes nach LaPro 2022 im Einflussbereich Planänderung (schwarze Strichlinie).
Datengrundlage: MLUK 2022: Landschaftsprogramm Brandenburg Sachlicher Teilplan "Landschaftsbild" Karte 2: Bewertung

Bestand

Das Landschaftsbild am Vorhabenstandort und seiner Umgebung entspricht sowohl auf deutscher als auch auf polnischer Seite überwiegend einer schwach reliefierten, ausgeräumten offenen Landschaft und ist als ackergeprägte Kulturlandschaft zu charakterisieren, mit großen Ackerschlägen, die durch einzelne Windschutzstreifen/Feldgehölze und Alleen teilweise gekammert sind. Im Wirkradius befinden sich auf deutscher Seite in mind. 500 m Entfernung mehrere Naturschutz- und FFH-Gebiete (NSG, FFH) sowie ein Vogelschutzgebiet, die den Erholungswert innerhalb der Agrarlandschaft aufwerten. Diese werden in Kapitel 2.1 „Schutzgebiete und Objekte“ näher beschrieben.

Nordöstlich des Plangebiets sowie westlich davon befinden sich etwa 250 bzw. 500 m entfernt kleine Waldflächen, die in der Forstgrundkarte als „kleine Waldflächen in Waldarmen Gebieten“ gekennzeichnet sind (<https://www.brandenburg-forst.de/geoportal/>). Diese werten das Landschaftsbild auf und bewirken gleichzeitig eine teilweise Sichtverschattung des

Plangebiets vor allem zu den nächstgelegenen Ortschaften Podelzig, Mallnow und Klessin. Weitere kleine Waldflächen befinden sich innerhalb der Schutzgebiete. Nordöstlich des Plangebiets befindet sich die Biogasanlage Podelzig in rund 500 m Entfernung, direkt dahinter eine Schweinemastanlage. Zur Ortsrandlage von Podelzig (nordöstlich, teilweise abgeschirmt durch Wald) wird ein Mindestabstand von rund 700 m eingehalten, die Ortsrandlagen von Klessin (östlich), von Mallnow (westlich) und Lebus (südlich) liegen mind. 900 m entfernt hinter kleineren Waldgebieten. Östlich der Oder jenseits der polnischen Grenze liegt die nächstgelegene Ortschaft Plawidlo in etwa 4 km Entfernung zum Sondergebiet Windenergie. Im Südosten verläuft die Oder-Niederung mit Grünländern und Gehölzen.

Touristische Infrastruktur wie überörtliche Wander- oder Radwege sind nördlich, östlich und südlich in rund 1.300 m bzw. 650 m bzw. 3.000 m Entfernung zum Änderungsbereich vorhanden.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer durch die Windkraftnutzung geprägten Gebietskulisse, d.h. Vorbelastungen sind vorhanden. Aktuell sind im Umgebungsradius von 3,75 km 24 WEA in Betrieb, 5 weitere genehmigt und 7 weitere in Planung (vgl. <https://energieportal-brandenburg.de/cms/inhalte/ausbaustand/karten/windkraftanlagen>; abgerufen am 08.01.25). Nordwestlich, westlich und südlich außerhalb des Bemessungskreises stehen zahlreiche weitere WEA der Windparks Carzig, Alt Mahlisch, Alt Zeschdorf und Wulkow.

Die B112 zwischen den Teiländerungsbereichen mit Nord-Süd-Verlauf, sowie die im südlichen Bemessungskreis von Lebus in Richtung Schönfließ verlaufende B167 sind als infrastrukturelle Vorbelastungen zu nennen, die parallel zur B112 verlaufende Mittelspannungsleitung, die nordöstlich gelegene Schweinemast- und Biogasanlage als technische Vorprägung zu werten. Die im FNP 2005 verzeichnete Bahnanlage westlich des Plangebiets (Bahndamm der Eisenbahnlinie Frankfurt – Küstrin) ist inzwischen stillgelegt und teilweise zurückgebaut.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen und Erheblichkeitsabschätzung

Im Windpark Podelzig-Lebus stehen 111 m hohe WEA. Nach einem Repowering sind weniger, höhere WEA zu erwarten. Als zukünftiger Wirkradius wird eine Radius der 15-fachen Anlagenhöhe angenommen, d.h. bei 250 m hohen WEA bis zu einer Entfernung von 3,75 km, in der die WEA deutlich wahrnehmbar sind und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen können, in Abhängigkeit von der Einsehbarkeit des Vorhabens seitens eines Betrachters.

Im Umkreis stehen bereits moderne, 250 m hohe WEA, sodass die Errichtung weiterer Anlagen dieser Höhe den Charakter der Landschaft nicht grundlegend verändert. Die Fernwirkung höherer Anlagen reicht entsprechend weiter als vorher, jedoch nimmt die dominante Wahrnehmung der WEA mit der Entfernung stark ab. Durch die größeren Rotoren nimmt die Drehgeschwindigkeit ab, was zusätzlich zur Reduzierung der Anlagenanzahl zu einer „Beruhigung“ des Anblicks beiträgt. Im Wirkradius sind überwiegend Landschaftsräume mit mittlerer Erlebniswirksamkeit betroffen. Innerhalb von Waldgebieten und Ortschaften ist die Sichtbarkeit eingeschränkt.

Entsprechend Nr. 1.3 der AVV LFH² stellen WEA ab einer Gesamtanlagenhöhe von 100 m über Grund Luftfahrthindernisse dar und müssen im Sinne der Flugsicherheit gekennzeichnet werden. Die Tageskennzeichnung erfolgt durch rote Banden an Rotoren, Maschinenhaus, Turm der WEA oder weiße Blitzlichter. Nachts sind bedarfsgesteuerter Nachtkennzeichnungssysteme einzusetzen, die nur bei Annäherung eines Flugzeuges in Betrieb gehen, so dass eine Beeinträchtigung durch die rot blinkende Beleuchtung weitestgehend ausgeschlossen ist.

Der mögliche Zubau von PV-FFA innerhalb des SO Erneuerbare Energien würde zu einer weiteren technischen Überprägung des durch Windenergie aber bereits vorgeprägten und technisch vorbelasteten Gebietes führen. Durch umliegende Alleen und Gehölze wäre bereits eine teilweise Sichtverschattung der Anlage gegeben. Eingriffe in das Landschaftsbild erfolgen vor allem durch WEA und werden auf Ebene des Bebauungsplans ermittelt und in die Abwägung eingestellt.

2.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter dieses Schutzgut fallen insbesondere Denkmale als Sachen, Mehrheiten von Sachen oder Teile von Sachen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen, technischen, künstlerischen, städtebaulichen oder volkskundlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht (§ 2 Abs. 1 BbgDSchG).

Auch Naturparke, Biosphärenreservate und der Nationalpark Brandenburgs gehören zu den „Nationalen Naturlandschaften Deutschlands“.

Da die 4. FNP-Änderung zwei Sondergebiete u.a. zur Nutzung von Windenergie vorsieht, ist neben dem BbgDSchG auch die VV EED³ in diesem Kapitel beachtlich. Sie besagt: *„Vor dem Hintergrund der Werteentscheidung des § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) soll die denkmalrechtliche Erlaubnis für Anlagen zur Erzeugung oder Nutzung von erneuerbaren Energien regelmäßig erteilt werden. Nur bei einer Irreversibilität, einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des betroffenen Denkmals beziehungsweise Denkmalbereichs oder einem mehr als geringfügigen Eingriff in die denkmalgeschützte Substanz kommt eine Versagung in Betracht...“* Dieser Vorgabe folgend hat das BLDAM eine Liste von Denkmalen mit besonderem Raumbezug erstellt, bei denen die Umgebung (Wirkungsraum) maßgeblich denkmalwertbegründend ist und die daher durch die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Wirkungsraums erheblich beeinträchtigt werden könnten. Diese Liste wird im Folgenden zur Betrachtung herangezogen.

Bestand

Baudenkmale

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Baudenkmale, die als Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Brandenburg eingetragen und als Quellen und Zeug-

² AVV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023, https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwwvbund_24042020_LF15.htm

³ VV EED –Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien; in Kraft seit 21.07.23; https://bldam-brandenburg.de/wp-content/uploads/2023/08/Amtsblatt_32_23.pdf ab S. 762.

nisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen sind.

Windenergierelevante Denkmale und deren Wirkungsraum

Gemäß VV EED liegen innerhalb des Plangebiets sowie im Einwirkungsbereich der in den Sondergebieten zulässigen WEA keine windenergierelevanten Denkmale. Das nächstgelegene ist die Gutsanlage „Simonsche Anlagen am Schweizerhaus“ sowie Gedenkstätte Seelower Höhen, OBJ-Dok-Nr. 09180886, 09180664) in rund 11,4 km Entfernung zum Plangebiet, sein Wirkungsraum ist mehr als 4,3 km entfernt vom Plangebiet.

Bodendenkmale

Ganz oder teilweise innerhalb des Plangebiets liegen gemäß Stellungnahme des BLDAM zum Vorentwurf folgende Bodendenkmale

- BD 60452 – „Siedlung Eisenzeit, Siedlung Neolithikum“ (vollständig im westlichen Änderungsbereich; vgl. auch https://bldam-brandenburg.de/wp-content/uploads/2024/07/09_MOL_Internet-23.pdf)
- BD i.B. 61217 – „Siedlung Eisenzeit, Schlachtfeld Neuzeit“ (teilweise im östlichen Änderungsbereich, derzeit in Bearbeitung, Stand 19.11.25 noch nicht veröffentlicht)

Zudem liegt der östliche Änderungsbereich gemäß Auskunft des BLDAM überwiegend innerhalb einer großflächigen Bodendenkmal-Vermutungsfläche.

Südlich des Plangebiets befindet sich in mehr als 230 m Entfernung das Bodendenkmal „Siedlung Urgeschichte“ (BD 60349) in der Gemarkung Lebus, Flur 3. Dieses Bodendenkmal ist durch die 4. Änderung nicht betroffen.

Bodendenkmale sind nach BbgDSchG im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft Brandenburgs geschützt. Bodendenkmäler dürfen ohne denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden.

Naturlandschaften

Naturlandschaften sind in der Umgebung der Planung nicht vorhanden, die Nächstgelegenen sind die Naturparks „Märkische Schweiz“ und „Schlaubetal“ in rund 23 km westlicher bzw. südlicher Entfernung.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen und Erheblichkeitsabschätzung

Durch die 4. Änderung, die innerhalb der Sondergebiete ein Repowering der Bestands-WEA vorbereitet, sind unter Berücksichtigung des BbgDSchG und der VV EED keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten. Eine mögliche zusätzliche Nutzung für PV im SO Erneuerbare Energien beeinträchtigt aufgrund der geringen Fernwirkung von PV-FFA und der teilweise vorhandenen Eingrünung ebenfalls keine Bodendenkmale. Die allgemein übliche Aufständigung der Module mit Ramppfosten verursacht keine großflächigen oder tiefen Bodeneingriffe und in der Regel werden durch diese Bodendenkmale nicht erheblich beeinträchtigt. Anhand geeigneter Maßnahmen (Prospektion)

können potenzielle Auswirkungen zusätzlich vermieden werden. Die Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Maßnahmen ist im Anlagengenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

2.2 Vermeidung und möglicher Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Dieses Kapitel beinhaltet im Umweltbericht eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist.

Boden

Dem Grundsatz gemäß § 1a Absatz 2 BauGB, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, wird Rechnung getragen, indem eine zukünftige Windkraftnutzung durch Repowering auf bereits dafür beanspruchten Flächen erfolgt. Dafür werden landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt. Bei einer zusätzlichen Solarnutzung würde eine landwirtschaftliche Nutzung - außer bei Agri-PV - entfallen.

Umweltauswirkungen sollen auf Ebene des Bebauungsplans durch die flächenmäßige Begrenzung von Versiegelungen sowie die Festsetzung von Teilversiegelungen vermieden werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen und Kontaminationen sind bei der Vorhabenrealisierung vermeidbar durch Maßgaben zum fachgerechten Umgang mit Boden (BBodSchG und DIN 19731, 19639 und 18915, Blatt 3), zum fachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie zum Umgang mit Altlasten und Abfällen (BbgAbfBodG).

Der Ausgleich und Ersatz im Sinne der Eingriffsregelung ist Gegenstand des nachgelagerten Bebauungsplans bzw. vorhabenkonkret der Anlagengenehmigungsverfahren.

Wasser

Die für das Schutzgut Boden benannten Maßnahmen verringern auch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser.

Biotope

Bestehende Zuwegungen oder Kranstelleflächen können zur Eingriffsminderung bei einem Repowering sowie für PV-FFA teilweise weiter genutzt werden.

Zur Minderung von Eingriffen wird auf Ebene des Bebauungsplans durch textliche Festsetzungen die zulässige Überbauung von Biotopen durch Fundamente, Nebenanlagen, Zuwegung und Kranstellflächen innerhalb des Plangebiets begrenzt.

Tiere

- Fledermäuse: Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos stellt die Anwendung pauschaler Abschaltzeiträume und –parameter gemäß Pkt. 2.3.1 der Anlage 3

AGW-Erlass eine fachliche anerkannte Maßnahme dar. Da dies für den Betrieb der repowerten Anlagen vorgesehen ist, kann auf weitere Untersuchungen verzichtet werden. Die Maßnahme wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren festgelegt.

- Vögel: standardmäßige Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich:
 - Bauzeitenregelung (Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit) und/oder ökologische Baubegleitung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für Bodenbrüter
 - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) zum Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen von Brutrevieren bodenbrütender Arten bei Errichtung von PV-FFA. Pro 10 ha Solarparkfläche sind 150 m Blühstreifen (10 m breit) oder 15 Lerchenfenster (a 20 m²) in Ackerkulturen für Bodenbrüter anzulegen.

Diese Maßnahmen bedürfen keiner Darstellung im FNP und können im Anlagengenehmigungsverfahren konkretisiert werden.

Anlässlich der Darstellung von **Beschleunigungsgebieten für die Windenergie** an Land im Zuge der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes enthält die Planzeichnung im Textteil gemäß § 249c Absatz 3 BauGB geeignete **Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergie-Anlagen** und ihrem Netzanschluss dargestellt und kartografisch verortet, um in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelte mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Sie sind im Wesentlichen aus dem Artenschutzfachbeitrag zur Planänderung abgeleitet:

Minderungsmaßnahmen i.S.d. § 249c (3) BauGB

Gemäß § 249c (3) Satz 3 BauGB sind bei der Darstellung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen. In Anlehnung an Anlage 3 Punkt II.1 BauGB werden anhand der ermittelten Umweltauswirkungen gemäß dem Umweltbericht (Stand November 2025) und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Stand November 2025) zur 4. FNP-Änderung die nachfolgenden Minderungsmaßnahmen formuliert, die in Abhängigkeit der tatsächlichen Betroffenheit im Rahmen des konkreten Antrages nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz präzisiert werden können:

- II.1.a) ökologische Baubegleitung und zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Zur Minderung baubedingter Beeinträchtigungen in der Brutzeit soll die Bautätigkeit ab 01.09. bis 15.03. begonnen werden, sodass keine Vögel auf den Flächen brüten bzw. sich dort auch nicht ansiedeln (Vergrämung durch Bautätigkeit). Alternativ oder bei länger als zweiwöchigen Baupausen können spätestens im Februar Flatterbänder auf der Fläche als Vergrämungsmaßnahme ausgebracht werden, sodass auch während der Brutzeit Brutvorkommen ausgeschlossen sind. Baumaßnahmen in der Brutzeit bedürfen einer ökologische Baubegleitung. Eingriffe in Gehölze sind nur im Zeitraum 01.10. bis 28./29.02. zulässig (Ausschluss Betroffenheit Gehölzbrüter).

- II.1.b) anlagebedingte Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Greifvögeln - Mastfußgestaltung

Zur Absenkung des Restrisikos von Greifvogel-Kollisionen wird das Anlagenumfeld unattraktiv gestaltet. Auf breite Saumstreifen im Umring der Aufstellfläche wird verzichtet und die Vegetation im Bereich des Mastfußes möglichst hochgehalten. Es ist eine Spontan-Sukzession vorzusehen, die max. 1x jährlich, mindestens aber alle 3 Jahre, jeweils im August, gemäht wird.

- II.1.c) betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen - Schutzmaßnahme nach Anlage 1 Abschnitt 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für kollisionsgefährdete Brutvogelarten als Einzelbrutpaare

Bei Betroffenheit des zentralen Prüfbereichs des kollisionsgefährdeten Rotmilans sind die WEA mit einem unteren Rotordurchlauf von weniger als 80 m ab Beginn des landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses bis 24 Stunden nach Beendigung im Umkreis von 250 m um den Mastfußmittelpunkt im Zeitraum 01.04. – 31.08. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

- II.1.c) betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen - Fledermausschutz

Als Vermeidungsmaßnahme für ein nach AGW-Erlass (MLUK 2023) in Brandenburg deutlich erhöhtes Tötungsrisiko von schlaggefährdeten Fledermausarten ist eine vorsorgliche Abschaltung der Windenergieanlagen vorzusehen.

Die Abschaltparameter formuliert Anlage 3, Kapitel 2.3.1 AGW-Erlass wie folgt:

- 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- Windgeschwindigkeit $\leq 6,5$ m / Sek
- Lufttemperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$
- Niederschlag $\leq 0,2$ mm/h

Nach AGW-Erlass sind in dort definierten Funktionsräumen besonderer Bedeutung Abschaltzeiten im Zeitraum 01.04.-31.10. erforderlich, in Funktionsräumen allgemeiner Bedeutung im Zeitraum 11.04.-31.05. und 01.07.-15.10 (s. Karte Verortung Minderungsmaßnahmen auf der Planzeichnung).

Der Vorhabenträger kann freiwillig ein zweijähriges Gondelmonitoring durchführen, um standortangepasste Abschaltung in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde zu ermitteln.

Mensch

Bodenrechtlich sind keine Maßnahmen erforderlich. Betriebsbedingte Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen durch Schall, Schattenwurf, Blendwirkung und Eiswurf werden auf Ebene der Bauleitplanung nach den einschlägigen Vorgaben technischer Bestimmungen (TA-Lärm, Schattenwurf-Leitlinie etc.) als Standard im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorausgesetzt und werden dort vorhabenkonkret ermittelt.

Landschaft

Die weitere Nutzung der Flächen als Windpark folgt bereits dem Vermeidungsansatz, da bereits technisch überprägte Gebiete genutzt werden. Die zusätzliche Nutzung eines vorbelasteten und technisch erschlossenen Gebiets durch Solaranlagen verringert erhebliche Beeinträchtigungen grundsätzlich.

Die Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen für die mit dem Zubau höherer WEA erheblichen Beeinträchtigungen erfolgen auf Ebene des parallel im Änderungsverfahren befindlichen Bebauungsplans.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Für Bodendenkmale sind in der nachgelagerten Planung über Standortwahl und die Berücksichtigung der Vorgaben des BbgDSchG erhebliche Umweltauswirkungen i.d.R. vermeidbar. Sollten Bodenarbeiten erforderlich sein, muss vorab die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis eingeholt werden.

2.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Für die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich des Bauleitplans hat die Gemeinde keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet betrachtet, da die vorrangige Repoweringplanung vom Windpark Podelzig-Lebus sich auf eben diesen und die dafür von den Betreibern der WEA vorgesehene Gebietskulisse beschränkt. Die im SO Erneuerbare Energien angestrebte Doppelnutzung der Fläche auch für Freiflächen-PV in dem bereits technisch überprägten Gebiet ist im Sinne des Konzentrationsgebots und zielt auf eine maximal effektive Flächennutzung. Der Standort ist somit an den Repowering Standort gebunden und eine Alternativenprüfung kommt hierfür ebenfalls nicht in Betracht.

2.4 Risiko für Unfälle, Katastrophen, Havarie

Entsprechend § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe j BauGB erfolgt hier, als Teil der Berücksichtigung von Belangen des Umweltschutzes, Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Betrachtung potenzieller *„Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind“*. Die in den SO zulässigen Anlagen (WEA und PVA) sind im Allgemeinen nicht anfällig für Havarie oder geeignet schwere Unfälle oder Katastrophen herbeizuführen, sodass von der 4. Änderung kein besonderes Unfall- oder Katastrophenrisiko ausgeht.

3 NATURA-2000-VERTRÄGLICHKEIT

Bei der Aufstellung der 4. FNP-Änderung sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes insbesondere zu berücksichtigen. Dieses Kapitel widmet sich möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebiete im Umfeld der Planänderung.

Der Änderungsbereich der 4. FNP-Änderung liegt außerhalb von natura-2000-Gebieten, die Lage des Plangebiets im räumlichen Kontext (5 km) dazu listet Tabelle 4 und zeigt Abbildung 7.

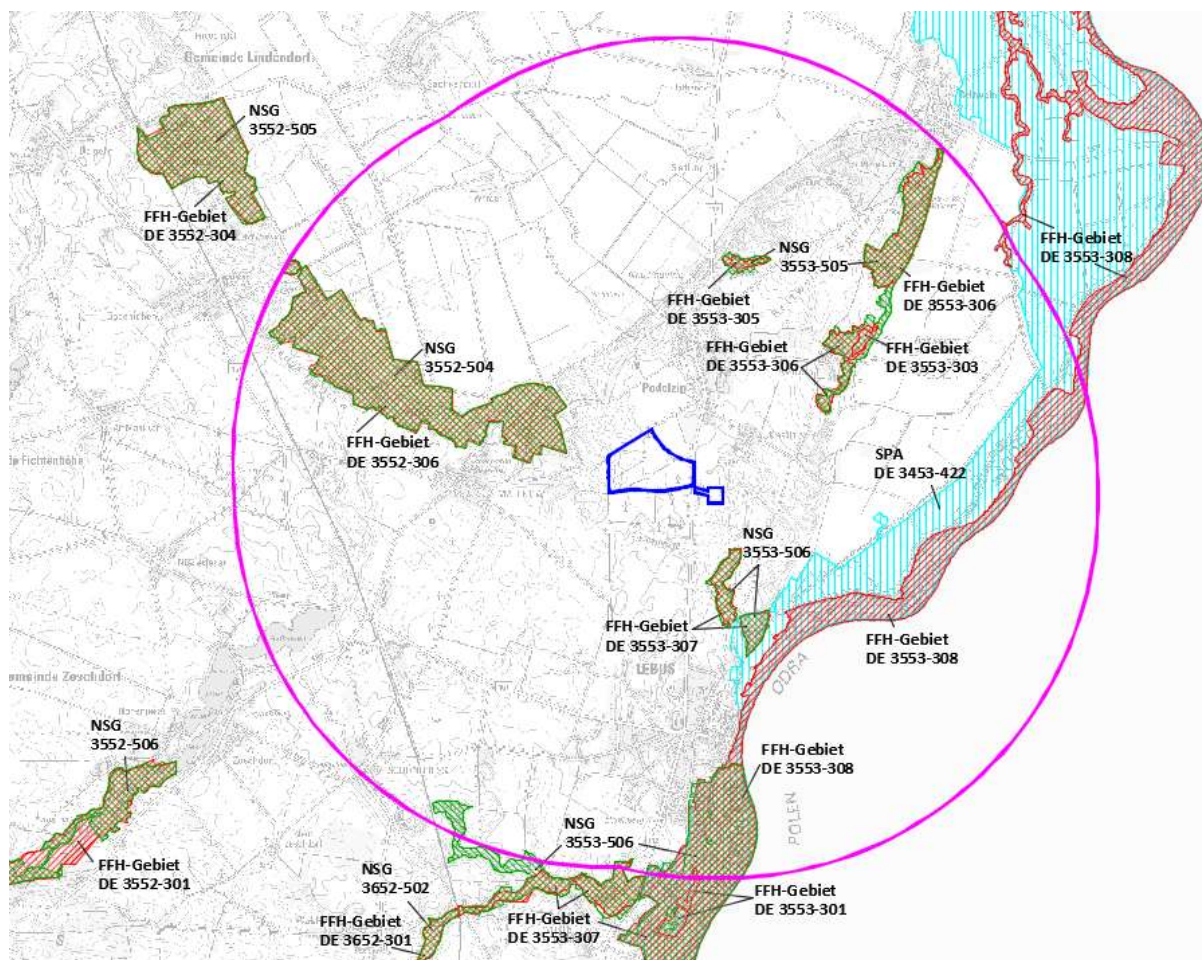


Abb. 7: Lage der Schutzgebiete im Umkreis von 5 km (rosa) um den Änderungsbereich der 4. FNP-Änderung (blaue Linie).

Kartengrundlage: DTK50 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), Nov. 2024, Datenquelle: Landesamt für Umwelt Brandenburg, dl-de/by-2-0.

Tabelle 4: Schutzgebiete innerhalb des 5-km-Radius um den Bereich der 4. FNP-Änderung.

Kategorie	Landes-Nr.	Bezeichnung	Standarddatenbogen (SDB) und EU-Gebietsnummer	Kürzeste Entfernung zum Änderungsbereich [m]	Lagebezug zum Änderungsbereich
SPA	7020	Mittlere Oderniederung	SDB DE 3453-422	1.310	östlich
SPA	PLB080004	Dolina Śródkowej Odry (Fortsetzung Mittlere Oderniederung auf polnischer Seite)		4.170	südlich
SPA und FFH-Gebiet	PLC080001	Ujście Warty (Warthemündung)		4.820	östlich
FFH-Gebiet (inkl. NSG)	038	Oderhänge Mallnow	SDB DE 3552-306	560	westlich

Kategorie	Landes-Nr.	Bezeichnung	Standarddatenbogen (SDB) und EU-Gebietsnummer	Kürzeste Entfernung zum Änderungsbe- reich [m]	Lagebezug zum Ände- rungsbe- reich
FFH-Ge- biet	643	Lebuser Odertal ⁴	SDB DE 3553-307 in Überarbeitung	600	südöstlich
FFH-Ge- biet (inkl. NSG)	578	Trockenrasen am Oderbruch ⁵	SDB DE 3553-306 in Überarbeitung	1.640	nordöstlich
FFH-Ge- biet (inkl. NSG)	607	Oder-Neiße Ergän- zung ⁶	SDB DE 3553-308 in Überarbeitung	1.640	östlich
FFH-Ge- biet (inkl. NSG)	432	Priesterschlucht ⁷	SDB DE 3553-305 in Überarbeitung	2.330	nördlich
FFH-Ge- biet (inkl. NSG)	431	Zeisigberg ⁸	SDB DE 3553-303 in Überarbeitung	2.420	nordöstlich

Vorprüfung

Es erfolgt eine überschlägige Prüfung der Vereinbarkeit der Planänderung mit den Erhaltungszielen der umgebenden Natura 2000-Gebiete (sogenanntes Screening). Die Vorprüfung beantwortet die Frage, ob ausgeschlossen werden kann, dass eine Planung geeignet ist, ein Natura-2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

⁴ Teilflächen des Gebietes werden mit den FFH-Gebieten "Oderwiesen nördlich Frankfurt" und "Oderberge" zusammengelegt. Das neue FFH-Gebiet erhält den Namen "Odertal Frankfurt-Lebus mit Pontischen Hängen". Das FFH-Gebiet "Lebuser Odertal" wird gelöscht.

⁵ Teilflächen des Gebietes bilden das neue FFH-Gebiet "Krugberg-Mosesberg". Weitere Teilflächen des Gebietes werden mit den Gebieten "Priesterschlucht" und "Zeisigberg" zusammengelegt. Das neue FFH-Gebiet erhält den Namen "Reitweiner Sporn mit Priesterschlucht, Mühlen- und Zeisigberg". Das FFH-Gebiet "Trockenrasen am Oderbruch" wird gelöscht.

⁶ Teilflächen des Gebietes werden mit den Gebieten "Oderau Genschmar", "Oderau Kienitz" und "Odervorland Gieshof" zusammengelegt. Das neue FFH-Gebiet erhält den Namen "Odervorland Oderbruch".

Teilflächen des Gebietes werden mit dem FFH-Gebiet "Neißeau" zusammengelegt. Das neue FFH-Gebiet behält den Namen "Neißeau".

Teilflächen des Gebietes bilden die neuen Gebiete "Alte Oderläufe im Oderbruch", "Neiße-Nebenflüsse bei Guben", "Oder am Frankfurter Stadtgebiet mit Ziegenwerder" und "Oder bei Fürstenberg". Teilflächen des Gebietes werden mit den Gebieten "Eichwald und Buschmühle" und "Oderwiesen am Eichwald" zusammengelegt.

Das neue FFH-Gebiet erhält den Namen "Eichwald mit Tzschetzschnowher Schweiz und Steiler Wand". Das FFH-Gebiet "Oder-Neiße Ergänzung" wird gelöscht.

⁷ Das FFH-Gebiet wird mit dem FFH-Gebiet "Zeisigberg" und mit Teilflächen des Gebietes "Trockenrasen am Oderbruch" zusammengelegt. Das neue FFH-Gebiet erhält den Namen "Reitweiner Sporn mit Priesterschlucht, Mühlen- und Zeisigberg".

Das FFH-Gebiet "Priesterschlucht" wird gelöscht.

⁸ Das FFH-Gebiet wird mit dem FFH-Gebiet "Priesterschlucht" und mit Teilflächen des Gebietes "Trockenrasen am Oderbruch" zusammengelegt. Das neue FFH-Gebiet erhält den Namen "Reitweiner Sporn mit Priesterschlucht, Mühlen- und Zeisigberg".

Das FFH-Gebiet "Zeisigberg" wird gelöscht.

Für die Einschätzung zur möglichen Betroffenheit der Schutzgebiete durch die Planänderung werden die Schutzziel des jeweiligen Gebiets und der Abstand zur Planung betrachtet.

Zur Bewertung des Betriebs von Windenergieanlagen im Plangebiet für kollisionsgefährdete Brutvogelarten in Vogelschutzgebieten werden die Maßgaben des § 45c BNatSchG für Abstände angewendet, nach denen das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht ist. Können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, sind keine erhebliche Beeinträchtigungen der als Schutzzweck ausgewiesenen Arten in den Schutzgebieten anzunehmen.

FFH- Gebiet Oderhänge Mallnow (038):

Das FFH-Gebiet liegt nördlich und nordwestlich von Mallnow an einem besonders markanten Steilabfall der Lebuser Platte zum Odertal und umfasst einzigartige Komplexe subkontinentaler und kontinentaler Halbtrocken- und Trockenrasen und Steppenrasen mit reichen Beständen vor allem von Adonisröschen (*Adonis vernalis*). Durch Nutzungsaufgabe bedingt kommen in den Trockenrasen auch Arten trocken-warmer Säume vor und deuten auf eine Entwicklung der Biotope zu Gebüsch trocken-warmer Standorte und Kiefern-Traubeneichen- und Stepenkiefernwäldern hin. Als Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie bedeutsam sind gemäß Standarddatenbogen und Managementplan (MLUK 2023b) folgende (* = prioritäre Lebensraumtypen, vom Verschwinden bedroht, mit Verbreitungsschwerpunkt in Europa und daher besonderer EU-Verantwortung für deren Erhalt):

- LRT 6120* - Subkontinentale Blauschillergrasrasen (*Koelerion glaucae*),
- LRT 6210(*) - Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (Festuco-Brometalia, *besondere orchideenreiche Bestände),
- LRT 6240* - Subpannonische Steppen-Trockenrasen,
- LRT 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- LRT 7230 - Kalkreiche Niedermoore,
- LRT 9180* - Schlucht- und Hangmischwälder *Tilio-Acerion*,
- LRT 91E0* - Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*).

Der Gebietsschutz dient vorwiegend deren Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum seltener und gefährdeter Pflanzengesellschaften und als Lebens- bzw. Rückzugsraum wild lebender Tierarten. Eine besondere Bedeutung kommt innerhalb des Schutzgebiets dem Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und Fischotter (*Lutra lutra*) als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu.

Die Verträglichkeitsvorprüfung für die Planänderung in 560 m Entfernung zum FFH-Gebiet Oderhänge Mallnow ergibt, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele pauschal ausgeschlossen werden können.

FFH-Gebiet „Lebuser Odertal“ (643):

Den Kernbereich des Gebiets bilden die Oderhänge und die Oderaue entlang der Alten Oder zwischen Lebus und Frankfurt/Oder. Zudem beinhaltet das FFH-Gebiet nördlich von Lebus ein kleines trockenes Seitental der Oder sowie kleinflächig den angrenzenden Oderhangbereich. In den Hangbereichen ist das Gebiet geprägt von Trocken- und Steppenrasenbereichen mit

eindrucksvollen Steppenpflanzenvegetationen. Die Oder und deren Auenbereiche sind von zentraler Bedeutung für die Kohärenz der Natura 2000-Gebiete in Brandenburg und die östlich angrenzenden Schutzgebiete in Polen. Sie verbinden zahlreiche gewässergebundene LRT der FFH-Richtlinie und bieten den darin vorkommenden Arten nahezu barrierefreie Ausbreitungsmöglichkeiten. Im FFH-Gebiet begründen gemäß Managementplan (MUGV 2014) die folgenden FFH-LRT nach Anhang I sowie die darin vorkommenden Arten des Anhangs II den Gebietsschutz – das Schutzziel ist deren Erhalt und Entwicklung:

- LRT 2330 - Offene Grasflächen mit *Cornephorus* und *Agrostis* auf Binnendünen,
 - LRT 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*,
 - LRT 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*,
 - LRT 3270 - Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.,
 - LRT 6120* - Subkontinentale Blauschillergrasrasen (*Koelerion glaucae*),
 - LRT 6240* - Subpannonische Steppen-Trockenrasen [*Festucetalia vallesiaca*],
 - LRT 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
 - LRT 6440 - Brenndolden-Auenwiesen der Stromtäler (*Cnidion dubii*),
 - LRT 9180* - Schlucht- und Hangmischwälder *Tilio-Acerion*,
 - LRT 91E0* - Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
-
- Biber (*Castor fiber*)
 - Fischotter (*Lutra lutra*)
 - Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
 - Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
 - Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)
 - Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)
 - Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Die Verträglichkeitsvorprüfung für die Planänderung in 600 m Entfernung zum FFH-Gebiet Lebusener Odertal ergibt, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele pauschal ausgeschlossen werden können.

FFH-Gebiet „Trockenrasen am Oderbruch“ (578):

Das FFH-Gebiet ist vorrangig für den Schutz und Erhalt von Lebensraumtypen der offenen Kulturlandschaft ausgewiesen. Zudem bieten die steilen Hanglagen in den bewaldeten und größtenteils aufgeforsteten Bereichen Potenzial zur Entwicklung von Hainbuchen-Linden-Feldulmen- oder –Bergulmenhangwälder. Die im Gebiet gemeldeten FFH-LRT nach Anhang I sind gemäß Standarddatenbogen und Managementplan (MUGV 2012):

- LRT 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
 - LRT 6120* - Subkontinentale Blauschillergrasrasen (*Koelerion glaucae*),
-

-
- LRT 6240* - Subpannonische Steppen-Trockenrasen,
 - LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen,
 - LRT 9180* - Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*).

Die Verträglichkeitsvorprüfung für die Planänderung in 1.640 m Entfernung zum FFH-Gebiet Trockenrasen am Oderbruch ergibt, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele pauschal ausgeschlossen werden können.

FFH-Gebiet Oder-Neiße Ergänzung (607):

Das weitreichende FFH-Gebiet überschneidet sich in großen Teilen mit dem SPA Mittlere Oderniederung und umfasst vor allem die Oderbereiche und Oderauen von Frankfurt/Oder bis weit nördlich über Lebus hinaus. Entsprechend seiner großen Ausdehnung und Lage ist es von zentraler Bedeutung für die Kohärenz der Natura 2000-Gebiete in Brandenburg und die östlich angrenzenden Schutzgebiete in Polen. Es beherbergt zahlreiche vor allem auch gewässergebundene LRT der FFH-Richtlinie und bietet den darin vorkommenden Arten nahezu barrierefreie Ausbreitungsmöglichkeiten und ist Lebensraum und Nahrungshabitat zahlreicher geschützter Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, deren Erhalt und Entwicklung der Schutzzweck des Gebiets ist:

- LRT 3150 - Natürliche eutrophe Seen,
 - LRT 3260 - Flüsse mit Unterwasservegetation,
 - LRT 3270 - Flüsse mit Schlammhängen,
 - LRT 6120* - Trockene, kalkreiche Sandrasen,
 - LRT 6240* - Subpannonische Steppen-Trockenrasen,
 - LRT 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren,
 - LRT 6440 - Brenndolden-Auenwiesen,
 - LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen,
 - LRT 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoor,
 - LRT 7220* - Kalkquellmoor,
 - LRT 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald,
 - LRT 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald,
 - LRT 9180* - Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*),
 - LRT 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder,
 - LRT 91D1* - Birken-Moorwälder,
 - LRT 91E0* - Weichholzaunenwälder,
 - LRT 91F0 - Hartholzaunenwälder,
 - LRT 91G0* - Pannonische Wälder mit *Quercus petraea* und *Carpinus betulus*.
-
- Biber (*Castor fiber*)
 - Fischotter (*Lutra lutra*)
 - Rotbauchunke (*Bombina orientalis*),
 - Rapfen (*Aspius aspius*),
 - Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
-

- Groppe (*Cottus gobio*),
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*),
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
- Bitterling (*Rhodeus amarus*),
- Stromgründling (*Romanogobio belingi*),
- Baltischer Goldsteinbeißer (*Sabanejewia baltica*),
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*),
- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Bachmuschel (*Unio crassus*),

Die Verträglichkeitsvorprüfung für die Planänderung in 1.640 m Entfernung zum FFH-Gebiet Oder-Neiße Ergänzung ergibt, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele pauschal ausgeschlossen werden können.

FFH-Gebiet Priesterschlucht (432):

Das Gebiet "Priesterschlucht" liegt am nordwestlichen Rand des Reitweiner Spornes innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit Ostbrandenburgische Platte. Das geringflächige Schutzgebiet besitzt eine hohe Hangneigung und liegt inmitten einer weitgehend entwaldeten Agrarlandschaft. Charakteristisch sind thermophile Vegetationsgesellschaften in kontinentalen Steppen-, Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Staudenfluren und Gebüschern, die sich aufgrund mikroklimatischer Verhältnisse in den Hangbereichen etabliert haben. Der Gebietschutz dient dem Erhalt des hohen Artenreichtums (einschließlich seltener Pilzarten) mit hohem Anteil gefährdeter Arten. Aufgrund der schlechten Zugänglichkeit und Hangneigung des Gebiets blieb dieses von der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung verschont und dient als Rückzugsgebiet und Lebensraum vieler Vogel- und Insektenarten. Die in dem Gebiet vorkommenden FFH-LRT nach Anhang I sind gemäß Standarddatenbogen:

- LRT 6120* - Subkontinentale Blauschillergrasrasen (*Koelerion glaucae*),
- LRT 6240* - Subpannonische Steppen-Trockenrasen.

Die Verträglichkeitsvorprüfung für die Planänderung in 2.330 m Entfernung zum FFH-Gebiet Priesterschlucht ergibt, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele pauschal ausgeschlossen werden können.

FFH-Gebiet Zeisigberg (431):

Das FFH-Gebiet liegt östlich von Podelzig an einem besonders markanten Steilabfall der Ostbrandenburgischen Platte zum Odertal. Das kleinflächige Gebiet weist vorwiegend kontinentale Trocken- und Halbtrockenrasen mit charakteristischer Artenzusammensetzung entsprechend der Exponierung der Standorte auf, die Trockenrasen sind zum Teil flechtenreich. Der Schutzzweck besteht vor allem in der Erhaltung und Entwicklung der folgenden LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie gemäß Standarddatenbogen:

- LRT 4030 - Europäische trockene Heiden,
- LRT 6120* - Subkontinentale Blauschillergrasrasen (*Koelerion glaucae*),

- LRT 6240* - Subpannonische Steppen-Trockenrasen.

Gemäß den vorhergehenden Beschreibungen der im 5-km-Bemessungskreis liegenden FFH-Gebiete (einschl. darin befindlicher Naturschutzgebiete) sind gebietsspezifische Schutz- und Erhaltungsziele aufgrund der gegebenen Entfernung zum Änderungsbereich von 560-4.900 m als unempfindlich gegenüber mittelbaren Wirkungen von Windenergieanlagen oder PVA zu bewerten. Als mittelbare Wirkfaktoren, die über das Plangebiet hinaus wirken, sind v.a. Emissionen (Schall, Schattenwurf und Blendung) zu berücksichtigen. Diese wurden bereits in den vorhergehenden Kapiteln betrachtet - Immissionsschutz und 2.1 – Mensch und Gesundheit) und sind aufgrund der gegebenen Entfernung nicht geeignet ist, negative Auswirkungen auf Arten oder LRT in den FFH-Gebieten zu entfalten. Daher sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten ausgeschlossen.

Die Verträglichkeitsvorprüfung für die Planänderung in 2.420 m Entfernung zum FFH-Gebiet Zeisigberg ergibt, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele pauschal ausgeschlossen werden können.

SPA Mittlere Oderniederung (7020):

Die 4. Änderung ist nicht geeignet, das SPA in ca. 1,4 km östlicher Entfernung, seine Erhaltungsziele und Zielarten (vgl. Standarddatenbogen in Anlage 2) erheblich zu beeinträchtigen. Das Gebiet dient der Erhaltung und Wiederherstellung des brandenburgischen Teils der mittleren Oder und angrenzender Bereiche als typische Tieflandstromniederung (Gewässer, angrenzende Feuchtbiotope, Eichenalleen, Auwälder, Feldgehölze und Trockenrasen) und Lebensraum (Brut-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der Zielarten. Für die Wasserflächen und Waldflächen besiedelnden Arten liegen attraktive Habitate östlich außerhalb des Änderungsbereichs im SPA im Nahbereich der Oder. Ein Aufsuchen des Plangebiets mit vorwiegend Ackerflächen sowie ein regelmäßiges Überfliegen ist nicht zu erwarten. Der Änderungsbereich ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung für Greifvögel ein Nahrungsgebiet allgemeiner Bedeutung. Für die im SPA vorkommenden kollisionsgefährdeten Arten Seeadler, Wiesenweihe, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Weißstorch und Sumpfohreule ist aufgrund des Abstandes zum SPA kein erhöhtes Kollisionsrisiko und damit kein Tatbestand des Tötungs- oder Verletzungsverbots nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu erwarten, da zentrale Prüf- und Nahbereiche nach § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 BNatSchG nicht betroffen sein können. Dies gilt auch für den Seeadler mit zentralem Prüfbereich von 2 km, da er nach Datenabfrage des LfU zu planungsrelevanten Arten (vom 18.11.24) im 2.000-m-Umfeld nicht nachgewiesen wurde. Die Planänderung ist folglich nicht geeignet, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Die Verträglichkeitsvorprüfung für die Planänderung in 1.310 m Entfernung zum Vogelschutzgebiet Mittlere Oderniederung ergibt, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele pauschal ausgeschlossen werden können.

SPA Dolina Środkowej Odry (PLB080004):

Das SPA Dolina Środkowej Odry setzt das SPA Mittleres Odertal auf polnischer Seite fort. Es befindet sich mit mind. 4,2 km Entfernung noch entlegener vom Änderungsbereich, sodass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA sowie der Schutz seiner Zielarten (vgl. Anlage 3) durch die 4. FNP-Änderung ausgeschlossen werden kann: Für die im SPA vorkommenden kollisionsgefährdeten Arten Seeadler, Fischadler, Kornweihe, Rohrweihe, Wiesenweihe, Wespenbussard und Weißstorch ist aufgrund des Abstandes zum SPA kein erhöhtes Kollisionsrisiko und damit kein Tatbestand des Tötungs- oder Verletzungsverbots nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu erwarten, da zentrale Prüf- und Nahbereiche nach § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 BNatSchG nicht betroffen sein können. Für die Wasserflächen und Waldflächen besiedelnden Arten bietet das Plangebiet aufgrund der Gebietsausstattung keinen geeigneten Lebensraum. Zudem liegen mit der Oder-Niederung östlich außerhalb des Plangebiets zwischen diesem und dem SPA attraktive Habitate, sodass ein Aufsuchen des Plangebiets mit vorwiegend Ackerflächen sowie ein regelmäßiges Überfliegen nicht zu erwarten ist. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung liegt im Änderungsbereich für Greifvögel nur ein Nahrungsgebiet allgemeiner Bedeutung vor. Die Planänderung ist folglich nicht geeignet, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Die Verträglichkeitsvorprüfung für die Planänderung in 4.170 m Entfernung zum Vogelschutzgebiet Dolina Środkowej Odry ergibt, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele pauschal ausgeschlossen werden können.

SPA und FFH-Gebiet Ujście Warty (PLC080001):

Das SPA und FFH-Gebiet Ujście Warty (Warthemündung) liegt mit mind. 4,8 km Entfernung so weit außerhalb des Änderungsbereichs, dass Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets sowie die im SPA vorkommenden Zielarten (vgl. Anlage 4) und im FFH-Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und LRT des Anhangs I oder eine Beeinträchtigung kollisionsgefährdeter Brutvögel nach Anlage 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Für Wasser- und Waldflächen besiedelnde Arten bietet das Plangebiet keine geeigneten Habitate. Solche liegen im Nahbereich der Oder, der sich zwischen dem Plangebiet und dem SPA befindet. Ein Aufsuchen des Plangebiets mit vorwiegend Ackerflächen sowie ein regelmäßiges Überfliegen ist aufgrund der Lage und Gebietsausstattung des Änderungsbereichs nicht zu erwarten. Der Änderungsbereich ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung für Greifvögel ein Nahrungsgebiet allgemeiner Bedeutung. Für die im SPA vorkommenden kollisionsgefährdeten Arten Seeadler, Schreiadler, Fischadler, Kornweihe, Rohrweihe, Rot-, Schwarzmilan und Weißstorch ist aufgrund des Abstandes zum SPA kein erhöhtes Kollisionsrisiko und damit kein Tatbestand des Tötungs- oder Verletzungsverbots nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu erwarten, da zentrale Prüf- und Nahbereiche nach § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 BNatSchG nicht betroffen sein können. Die Planänderung ist folglich nicht geeignet, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Als FFH-Gebiet beinhaltet das Schutzgebiet zudem wertvolle und schützenswerte LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Diese sind gemäß Standarddatenbogen:

- LRT 3150 - Natürliche eutrophe Seen,
- LRT 3260 - Flüsse mit Unterwasservegetation,
- LRT 3270 - Flüsse mit Schlammhängen,
- LRT 6120 - Subkontinentale Blauschillergrasrasen (*Koelerion glaucae*),

-
- LRT 6210 - Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (*Festuco-Brometalia*),
 - LRT 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren,
 - LRT 6440 - Brenndolden-Auenwiesen,
 - LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen,
 - LRT 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald,
 - LRT 91EO - Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),
 - LRT 91FO - Hartholzauewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*).

Der Gebietsschutz dient vorwiegend der Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum seltener und gefährdeter Pflanzengesellschaften und als Lebens- bzw. Rückzugsraum wild lebender Tierarten. Eine besondere Bedeutung kommt innerhalb des Schutzgebiets den folgenden Amphibien, Fischen, Insekten, und Säugetieren des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu:

- Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
- Rapfen (*Aspius aspius*)
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
- Groppe (*Cottus gobio*)
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Europäischer Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
- Bitterling (*Rhodeus amarus*)
- Weißflossen-Gründling (*Romanogobio albipinnatus*)
- Atlantischer Lachs (*Salmo salar*)
- Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*)
- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)
- Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Eremit (*Osmoderma eremita*)
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
- Europäischer Biber (*Castor fiber*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Die Verträglichkeitsvorprüfung für die Planänderung in 4.820 m Entfernung zum FFH- und Vogelschutzgebiet Ujście Warty (Warthemündung) ergibt, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele pauschal ausgeschlossen werden können.

Nach dem Screening ist die 4. Änderung vom FNP nicht geeignet, die vorgenannten Natura 2000-Gebiete und deren Schutz- und Erhaltungsziele erheblich zu beeinträchtigen. § 1a Abs. 4 BauGB kommt nicht zur Anwendung.

4 EINGRIFFSREGELUNG

Soweit ein Eingriff durch Bauleitplanung nach § 14 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten ist, sind für das Vorgehen der Gemeinde gemäß § 18 BNatSchG die Vorschriften des BauGB einschlägig.

§ 1a (3) BauGB schreibt vor: Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 (6) Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 (7) zu berücksichtigen.

Der Naturhaushalt umfasst Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen.

Für die 4. Änderung vom FNP wurde eine Bestandsaufnahme und eine Bewertung der vorhandenen Natur und Landschaft in dem betroffenen Gebiet vorgenommen (vgl. Kapitel 2.1) und bereits Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Eingriffe beschrieben. Die grundsätzliche Ausgleichbarkeit bzw. Ersatz der Eingriffsfolgen ist gegeben.

5 GESETZE UND QUELLEN

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnzAT 30.04.2020 B4; zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) (AVV LFH)

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist (BauGB)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist (BauNVO)

Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz vom 6. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 24], S., ber. [Nr. 40]) (BbgAbfBodG)

Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S.215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S.9) (BbgDSchG)

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist (BBodSchG)

BbgWEAAbG (2023) - Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgische Windenergieanlagenabstandsgesetz) vom 20.05.2022 (GVBl. I/22, [Nr. 9]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 3]); <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgweaabg>.

Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist (FStrG)

-
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist (BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist (BNatSchG)
- Borgmann, R. (2007): Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen. Im Auftrag des Bayrischen Landesamt für Umwelt, 2007.
- Borgmann, R. & Kurz, T. (2014): Leitfaden "Lichteinwirkung auf die Nachbarschaft". Erarbeitet vom Arbeitskreis Nichtionisierende Strahlung des Fachverbandes für Strahlenschutz e. V. für die Bundesrepublik Deutschland und die Schweiz. Redaktion: Prof. a. D. Dr. Hans-Dieter Reidenbach. Stand: 10. Juni 2014.
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist (EEG)
- Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 12. August 2025
- HVE (2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung. Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, April 2009; https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/land_bb_test_02.a.189.de/Handlungsanleitung-Vollzug-Eingriffsregelung.pdf.
- K&S (2025): Erfassung und Bewertung der Brutvögel 2025 im Bereich des Pflanzen Repoweringvorhabens „WP Podelzig-Lebus III, Endbericht von K&S Umweltgutachten im Auftrag der Prokon Regenerative Energien eG
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), veröffentlicht durch Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), 29.04.2019, GVB 30. Jg. Nr. 35, 13.05.2019
- LAI (2016): Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) Stand 30.06.2016; https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/20171201-top09_1_anlage_lai_hinweise_wka-_stand_2016_06_30_veroeffentlicht_2_1512116255.pdf.
- LAI (2023): Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise); Stand vom 23.01.2020; https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/wka_schattenwurfhinweise_stand_23_1588595757.01.
- LFU (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg - Beilage zu Heft 4, 2019.
- Lieder, K. und Lumpe, J. (2011): Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz?. Thüringer Ornithologische Mitteilungen 56 (2011) S. 13-25
- MUGV (2012): Managementplan für die Gebiete „Trockenrasen am Oderbruch“ und „Zeisigberg“; Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg; Stand: August 2012; <https://lfu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/managementplanung/578-431/FFH-MP-578-431.pdf>
- MUGV (2014): Managementplan für die Gebiete „Eichwald und Buschmühle“ (39), „Lebuser Odertal“ (643), „Oderwiesen nördlich Frankfurt“ (114), „Oderberge“ (430), „Oderwiesen
-

am Eichwald“ (550) und „Oder-Neiße Ergänzung“ (Teil FF/O) (607) sowie Ergänzungsfläche „Tzschetzschower Schweiz“; Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg; Stand: Februar 2014; <https://lfu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/managementplanung/ffoder/FFH-MP-Raum-FF.pdf>

MLUK (2022): Landschaftsprogramm Brandenburg Sachlicher Teilplan "Landschaftsbild" Karte 2: Bewertung. Quelle: <https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/LaPro-TP-Landschaftsbild-K2-Bewertung.pdf> (letzter Abruf 20.11.25)

MLUK (2023a): AGW-Erlass (Handlungsanleitung zur Anwendung des §§ 45b bis 45d BNatSchG), Stand: Mai 2023; <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Anlage-1-AGW-Erlass.pdf>.

MLUK (2023b): Managementplan für das FFH-Gebiet Oderhänge Mallnow; Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg; Stand: Dezember 2023; <https://lfu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/managementplanung/038/FFH-038-Managementplan.pdf>

MLUL (2018): Erlass zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen, 31.01.2018; <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Kompensationserlass-Windenergie.pdf>.

PESCHEL, R., PESCHEL, T. (2023): Photovoltaik und Biodiversität – Integration statt Segregation! In: Naturschutz und Landschaftsplanung, Band 55, Heft 2 (Februar 2023).

Raab, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. Anliegen Natur 37 (1), 2015: 67-76

TA Lärm (2017) - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), Fundstelle: GMBI 1998 Nr. 26, S. 503, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5); https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwwbund_26081998_IG19980826.htm.

TB Raab (2024): Untersuchung des Flugverhaltens von Rotmilanen in Heesen. Abschlussbericht. Studie im Auftrag des HMWVW - Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum. Quelle: https://landesplanung.hessen.de/sites/landesplanung.hessen.de/files/2025-03/flugverhalten_rotmilan_gps-gestuetzte_telemetrie-daten.pdf (letzter Abruf Nov. 2025)

Datenportale:

- Geodaten (windenergierelevante Denkmale und deren Wirkungsraum): <https://bldam-brandenburg.de/service/bauherren/windenergieanlagen/> (letzter Abruf 04.11.24)
- Naturschutzfachdaten Brandenburg: <https://wo-hosting.vertigis.com/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de> (letzter Abruf 24.02.2022)
- Geoportal des Landesbetriebs Forst Brandenburg: <https://www.brandenburg-forst.de/geoportal/> (letzter Abruf 08.01.25)
- GeoPortal LBGR Brandenburg: <https://geo.brandenburg.de/> (letzter Abruf 15.01.2025)
- APW- Auskunftsplattform Wasser Brandenburg: <https://apw.brandenburg.de/> (letzter Abruf 08.01.25)
- Energieportal Brandenburg: <https://energieportal-brandenburg.de/cms/inhalte/ausbau-stand/karten/windkraftanlagen#> (letzter Abruf 08.01.25)
- Brandenburgviewer: <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/> (letzter Abruf 04.03.25)

Anlage 1: Standarddatenbogen des SPA Mittlere Oderniederung (7020)⁹

EU-Nr. : DE 3453-422	Landes-Nr. : 7020	Name : Mittlere Oderniederung	Größe: 31.717 ha
Landkreise: BAR, MOL, UM, LOS, SPN, Frankfurt (Oder)			
TK 50 Kartenblatt-Nummer: I3150, I3350, I3352, I3552, I3752, I3952, I3954, I4154			
Liste der Vogelarten			
Arten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG:			
Blaukehlchen	Prachtaucher	Sperbergrasmücke	
Bruchwasserläufer	Rohrdommel	Sumpfohreule	
Eisvogel	Rohrweihe	Trauerseeschwalbe	
Flussseeschwalbe	Rothalsgans	Tüpfelsumpfhuhn	
Goldregenpfeifer	Rotmilan	Wachtelkönig	
Heidelerche	Sandregenpfeifer	Weißstorch	
Kampfläufer	Schwarzmilan	Weißwangengans	
Kleines Sumpfhuhn	Schwarzspecht	Wespenbussard	
Kornweihe	Schwarzstorch	Wiesenweihe	
Kranich	Seeadler	Zwerggans	
Mittelspecht	Silberreiher	Zwergmöwe	
Neuntöter	Singschwan	Zwergsäger	
Ortolan		Zwergschwan	
		Zwergseeschwalbe	
Regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind:			
Alpenstrandläufer	Kiebitz	Silbermöwe	
Bekassine	Kiebitzregenpfeifer	Spießente	
Blässgans	Knäkente	Stockente	
Blässhuhn	Krickente	Sturmmöwe	
Brandgans	Kurzschnabelgans	Tafelente	
Dunkelwasserläufer	Lachmöwe	Tundrasaatgans	
Flussregenpfeifer	Löffelente	Uferschnepfe	
Flussuferläufer	Pfeifente	Waldsaatgans	
Gänsesäger	Reiherente	Weißflügelseeschwalbe	
Gaugans	Rothalstaucher	Zwergtaucher	
Graureiher	Rotschenkel		
Großer Brachvogel	Schellente		
Grünschenkel	Schnatterente		
Erhaltungsziele:			
Erhaltung und Wiederherstellung des brandenburgischen Teils der mittleren Oder und angrenzender Bereiche als typische Tieflandstromniederung und Lebensraum (Brut-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der oben genannten Vogelarten, insbesondere			
- der Oder, ihrer Seitenarme und Zuflüsse als strukturreiche, natürliche bzw. naturnahe Fließgewässer mit Mäander- und Kolkbildungen, Uferabbrüchen, Steilwandbildungen, Altarmen, vegetationsarmen Sand-, Kies-, Stein-, Schlamminseln,			
- der Flussaue einschließlich der Deichvorlandflächen mit einem für Auen typischen Wasserhaushalt einschließlich natürlicher Überschwemmungsdynamik, mit Niedermoorflächen, vor allem in der Neuzeller Niederung, mit ganzjährig hohen Grundwasserständen und einem Mosaik von Wald, Gebüsch und offenen Flächen			

⁹ Landesamt für Umwelt Brandenburg: Liste der Vogelarten sowie Erhaltungszeile für das Europäische Vogelschutzgebiet „Mittlere Oderniederung“; <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/SPA-7020.pdf>

entlang der Oder,

- stehender Gewässer und Gewässerufer mit naturnaher Wasserstandsdynamik, Flachwasserbereichen mit Submersvegetation und mit Schwimmblattgesellschaften und ausgedehnten Verlandungszonen und Röhrichtvegetation,
 - von winterlich überfluteten, im späten Frühjahr blänkenreichen, extensiv genutzten, Grünlandflächen (Feucht- und Nasswiesen), Seggenrieden und Staudensäumen in enger räumlicher Verzahnung mit Brach- und Röhrichtflächen,
 - von störungsarmen Rast-, Vorsammel- und Schlafplätzen in einer offenen Landschaft und an Gewässern mit Flachwasserbereichen und Sichtschutz bietender Ufervegetation,
 - von Eichenalleen und strukturierten Waldrändern mit Eichenanteil an mineralischen Ackerstandorten,
 - von reich strukturierten, naturnahen Auwäldern als Laub- und Mischwälder mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern und mit hohen Vorräten an stehendem und liegendem Totholz sowie einem reichen Angebot an Bäumen mit Höhlen, Rissen, Spalten, Teilkronenbrüchen, rauen Stammoberflächen
 - von Feldgehölzen und Trockenrasen mit zerstreuten Dornbüschen und Wildobstbeständen,
- sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot.

Anlage 2: Übersicht über die Vogelarten im SPA Dolina Środkowej Odry (PLB080004) gemäß Natura 2000 Standarddatenbogen ¹⁰

wissenschaftlicher Artname	Artname	SPA Dolina Środkowej Odry (PLB080004) Typ
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	r
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	r
<i>Anas crecca</i>	Krickente	c
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	c
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	c
<i>Anas querquedula</i>	Knärente	r
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	r
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans	c
<i>Anser anser</i>	Graugans	c
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	c, w
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	r
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	c, r
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	c
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	r
<i>Carduelis flavirostris</i>	Berghänfling	c
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	c
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbart-Seeschwalbe	r
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe	r
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	r
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	r
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	r
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	r
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	w
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	r
<i>Columba oenas</i>	Hohлтаube	c
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	r
<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	Zwergschwan	c
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	c
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	c
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	p
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	p
<i>Egretta alba</i>	Silberreiher	c, w
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	r
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	r
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	r
<i>Gallinago media</i>	Doppelschnepfe	c
<i>Grus grus</i>	Kranich	c, r
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	w
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	r
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	r
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	r
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	r
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	r
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	r

¹⁰ <https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf/#/sdf?site=PLB080004&release=55>

wissenschaftlicher Artname	Artname	SPA Dolina Środkowej Odry (PLB080004) Typ
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	c
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	r
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	c
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	p
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	p
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	c
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	r
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	r
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	c
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	c
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	c

Typ: p: permanent (dauerhaft), r: reproducing (Fortpflanzung), c: concentration (Ansammlung), w: Wintering (Überwinterung)

Anlage 3: Übersicht über die Vogelarten im SPA und FFH-Gebiet Ujście Warty (PLC080001) gemäß Natura 2000 Standarddatenbogen¹¹

wissenschaftlicher Artname	Artname	SPA und FFH-Gebiet Ujście Warty (PLC080001) Typ
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	r
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	r
<i>Anas acuta</i>	Spießente	c
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	c, r
<i>Anas crecca</i>	Krickente	c
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	c
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	c, r, w
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	r
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	r
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans	c, w
<i>Anser anser</i>	Graugans	c, r
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	c
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	r
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	c, r
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	c, r
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	c, r
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	r
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	c, r
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	r
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbart-Seeschwalbe	r
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe	r
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	r
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	r
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	c, r
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	r
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	c
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	r
<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	Zwergschwan	c
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	c, w
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	p
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	p
<i>Egretta alba</i>	Silberreiher	c, r
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	r
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn	c, r
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	r
<i>Grus grus</i>	Kranich	c
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	r
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	r, w
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	r
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	r
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	r
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	r
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	r
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe	r

¹¹ <https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf/#/sdf?site=PLC080001&release=55>

wissenschaftlicher Artname	Artname	SPA und FFH-Gebiet Ujście Warty (PLC080001) Typ
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	r
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	r
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	r
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	r
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	r
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	r
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	r
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	r
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	r
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	c
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	c
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	r
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	r
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	r
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	r
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	r
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans	r
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	r

Typ: p: permanent (dauerhaft), r: reproducing (Fortpflanzung), c: concentration (Ansammlung), w: Wintering (Überwinterung)